

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Marburg

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses und
des Lageberichts zum
30. September 2021

DR. STEHMANN & PARTNER

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt mbB
Eschenburg

Berichtsgliederung

Prüfungsbericht	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstand	2
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
I. Prüfungsgegenstand	9
II. Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
III. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Lage	14
1. wirtschaftliche Lage	14
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	16
F. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	17
1. Rechtsgrundlage	17
2. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	17
G. Schlussbemerkung	18

Anlagen	Nr.
Bilanz zum 30. September 2021	1
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2020/2021	3
Lagebericht zum Geschäftsjahr 2020/2021	4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	5
Darstellung der rechtlichen Verhältnisse	6
Darstellung der steuerlichen Verhältnisse	7
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Wirtschaftsjahr 2020/2021	8
Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Posten des Jahresabschlusses zum 30. September 2021	9
Bilanz zum 30. September 2021 Kurt-Schönbrunn-Stiftung	10
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 Kurt-Schönbrunn-Stiftung	11
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschafts- prüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	12

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Bundesvorstandes vom 6. November 2020 der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Marburg, sind wir zum Abschlussprüfer der

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Marburg,

- im Folgenden auch **Bundesvereinigung, Verein** oder **BVLH** genannt -

gewählt worden. Der geschäftsführende Vorstand erteilte uns daraufhin den Auftrag, den Jahresabschluss zum 30. September 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020/2021 zu prüfen. Der Prüfungsauftrag wurde erweitert um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in analoger Anwendung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Den Prüfungsauftrag haben wir angenommen. Die Wahl und Beauftragung erfolgte berufsrechtlich dergestalt, dass Herr Dr. Ralph Czwalinna, Eschenburg, zum Abschlussprüfer und Herr Volker Siegwolf, Eschenburg, zum Ersatzprüfer gewählt wurde. Die Prüfungspflicht der Bundesvereinigung ergibt sich aus deren Satzung (§ 20 Abs. 4 in der Fassung vom 15./16. November 2018). Es handelt sich damit um eine an die zuständigen Gremien der Bundesvereinigung adressierte freiwillige Abschlussprüfung nach den Grundsätzen einer handelsrechtlichen Pflichtprüfung.

Wir bestätigen gem. § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die Arbeiten wurden am 30. September 2021 (Inventurbeobachtung) sowie in der Zeit vom 12. Januar bis 21. März 2022 in den Geschäftsräumen der Bundesvereinigung und in unserem Büro durchgeführt. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW Prüfungsstandard 450).

Der Bericht enthält in Abschnitt B. unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstand. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. bis F. dargestellt.

Der von uns geprüfte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz zum 30. September 2021, Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 und dem Anhang 2020/2021 sowie der Lagebericht 2020/2021, sind diesem Bericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse im Geschäftsjahr 2020/2021 ergeben sich aus den Anlagen 6 und 7. Der Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG ist als Anlage 8 beigefügt. Die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanz zum 30. September 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 ergeben sich aus der Anlage 9.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 12 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (in der Fassung vom 1. Januar 2017) maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Verein.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstand

Gem. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagedarstellung durch den Vorstand im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Bundesvereinigung unter Berücksichtigung des Lageberichts ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer **eigenen Beurteilung der Lage des Vereins** ab, die wir bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Im Geschäftsjahr 2020/2021 wurde ein Jahresergebnis von TEUR 105 ausgewiesen.

Die Einnahmen aus laufender Tätigkeit haben sich von TEUR 8.244 um TEUR 1.048 auf TEUR 9.292 erhöht. Der Steigerung liegen TEUR 649 gestiegene Spendeneinnahmen zugrunde, wovon TEUR 430 für die Hochwasseropfer zweckgebunden waren. Hierdurch sind auch die Materialkosten in gleicher Höhe gestiegen. Ferner sind die Einnahmen aus der Vermögensverwaltung durch Vermietung um TEUR 214 gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken um TEUR 102, so dass das Jahresergebnis um TEUR 148 verbessert werden konnte. Es beträgt insgesamt TEUR 105.

Das Bilanzbild des Vereins ist insbesondere von einer hohen Sachanlagenintensität geprägt. Diese wird durch langfristiges Fremdkapital und Eigenkapital solide finanziert.

Durch den im Februar 2020 abgeschlossenen Neubau in Berlin weist das Anlagevermögen trotz eines abschreibungsbedingten Rückgangs einen nach wie vor hohen Anteil am Gesamtvermögen aus. Dieses ist durch langfristig gebundenes Kapital in vollem Umfang finanziert und wurde planmäßig getilgt.

Der Verein verfügt zum Bilanzstichtag über eine solide Eigenkapitalausstattung.

Die Eigenkapitalausstattung des Vereins hat sich aufgrund des Jahresüberschusses gegenüber dem Vorjahr um TEUR 105 erhöht. Obwohl sich das Gesamtkapital der BVLH um TEUR 698 vermindert hat, liegt die Eigenkapitalquote mit 37,1 % leicht über dem Niveau des Vorjahres. Die Betätigungsfelder des Vereins weisen unterschiedliche Betriebsergebnisse im abgelaufenen Geschäftsjahr aus. Während der ideelle Bereich und der Zweckbetrieb negative Ergebnisse ausweisen, konnten in der Vermögensverwaltung und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb positive Ergebnisse erzielt werden.

Risiken werden insbesondere im Spendenverhalten und der Entwicklung der Mitgliederstruktur gesehen.

Spenden bleiben weiterhin die wichtigste Einnahmequelle des Vereins. Trotz des Zuwachses im abgelaufenen Geschäftsjahr geht der Spendentrend insgesamt nach unten. So gilt es dem geänderten Spenderverhalten entgegenzuwirken und unter anderem neue Wege, wie beispielsweise Online-Spendenangebote, weiter zu etablieren. Daneben liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Entwicklung der Mitgliederstruktur.

Aufgrund der Anpassung der Mitgliedsbeiträge kann von einem positiven Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2021/2022 ausgegangen werden.

Auf der Mitgliederversammlung im Oktober 2021 wurde eine Anpassung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Berechnungsmethodik beschlossen. Mit den dadurch erhöhten Einnahmen kann das strukturelle Defizit der letzten Geschäftsjahre auch perspektivisch ausgeglichen werden. Dieser Schritt wurde im Hinblick auf eine langfristige Finanzierung der Bundesvereinigung als notwendig erachtet. Im Bereich der Erbschaften werden voraussichtlich die geplanten Einnahmen erreicht werden. Andere Bereiche wie zum Beispiel die Umsätze bei den Zweckbetrieben und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zeigen einen Rückgang. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden trotz der guten Entwicklungen in anderen Bereichen noch mindestens das Geschäftsjahr 2021/2022 und vermutlich auch das folgende Geschäftsjahr mitbestimmen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der BVLH einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Vorstand ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Marburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. - bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 sowie dem Anhang,

einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 30. September 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten

Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender

geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Eschenburg, den 21. März 2022

Dr. Czwalinna
Wirtschaftsprüfer“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss zum 30. September 2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020/2021 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Da der Prüfungsauftrag um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert wurde, sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Vereins vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

II. Art und Umfang der Prüfung

Bei Durchführung der Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des geschäftsführenden Vorstands zugesichert werden kann.

Die erbetenen Auskünfte haben uns der geschäftsführende Vorstand und die beauftragten Mitarbeiter erteilt; sämtliche benötigten Unterlagen sind uns vorgelegt worden. Der geschäftsführende Vorstand hat uns gegenüber ergänzend die berufsübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben.

Zu unserer Zielsetzung und der Grundlage für die Prüfungsurteile verweisen wir auf die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks in Abschnitt C.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Vereins, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Aufbau, Einrichtung und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems im Bereich Einkauf
- Bestand und Genauigkeit des Sachanlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen der Kreditinstitute eingeholt. Zum Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen hat der Verein zum Bilanzstichtag Saldenbestätigungen angefordert. Auswahl, Versand und Rücklauf der Saldenbestätigungen standen unter unserer Kontrolle. Die anzufordernden Saldenbestätigungen haben wir risikoorientiert durch bewusste Auswahl festgelegt. Kriterien der Auswahl waren

Höhe der einzelnen Forderungen oder Verbindlichkeiten bzw. Umfang des Geschäftsverkehrs.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Altersteilzeitverpflichtungen habe wir unser Urteil auf ein Gutachten der compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH, Wiesbaden, vom 18. Dezember 2021 gestützt. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Altersteilzeitverpflichtungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens sachgerecht und schlüssig.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Bilanz zum 30. September 2020 eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gem.

§ 238 HGB.

2. Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet sind.

Der vorliegende Jahresabschluss zum 30. September 2021 wurde nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung hat die BVLH das Gesamtkostenverfahren angewandt. Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben im Anhang. Die vorgenommenen Gliederungserweiterungen bzw. Anpassungen von Postenbezeichnungen sind nicht zu beanstanden, da diese Maßnahmen der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses dienen.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist zurecht erfolgt.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Er steht im Einklang mit den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss, wie er sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt und besondere Umstände, die zusätzliche Angaben im Anhang erforderlich machen würden, nicht vorliegen.

III. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Lage

1. wirtschaftliche Lage

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage wird im Folgenden die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf der Grundlage des beigefügten Jahresabschlusses gekennzeichnet.

Die wirtschaftlichen Grundlagen der Bundesvereinigung lassen sich durch deren Vereinszweck und deren bilanzielle Eckdaten kennzeichnen.

Die Bundesvereinigung betreibt Geschäftsstellen in Marburg und Berlin.

Die Bundesvereinigung tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit einer geistigen Behinderung, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und

Sorgeberechtigten ein und unterstützt sie mit ihren Leistungen. Sie begleitet geistig behinderte Menschen in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und tritt für die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ein. Dabei versteht sie sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft.

	<u>2020/2021</u> TEUR	<u>2019/2020</u> TEUR	<u>2018/2019</u> TEUR	<u>2017/2018</u> TEUR	<u>2016/2017</u> TEUR	<u>2015/2016</u> TEUR
Einnahmen aus laufender Tätigkeit	6.925	6.184	6.126	6.211	6.046	7.549
Jahresergebnis	105	- 43	- 378	- 265	40	446
Bilanzsumme	21.511	22.209	17.423	12.921	10.456	10.580
Arbeitnehmer	60	58	55	53	55	56

Zur Darstellung der Ertragslage sowie der Vermögens- und Finanzlage verweisen wir auf den Lagebericht (Anlage 4).

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage haben wir die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds nach DRS 21 erstellt:

	2020/2021 TEUR	2019/2020 TEUR
KAPITALFLUSSRECHNUNG		
laufende Geschäftstätigkeit		
- Periodenergebnis	105	- 43
- Abschreibungen auf Anlagevermögen	540	378
- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	- 12	- 320
- sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	- 90	114
- Zunahme/Abnahme der Forderungen sowie anderer Aktiva (sofern nicht Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit)	- 122	589
- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva (sofern nicht Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit)	- 441	746
- Gewinne/Verluste aus Anlageabgängen	0	- 4
- Zinsaufwendungen/Zinserträge	108	73
- Ertragsteueraufwand	20	15
- Ertragsteuerzahlungen	- 20	- 16
	88	1.532
Investitionstätigkeit		
- Einzahlungen aus Anlageabgängen	7	4
- Auszahlungen für Anlageinvestitionen	- 65	- 5.054
- erhaltene Zinsen	50	63
	- 8	- 4.987
Finanzierungstätigkeit		
- Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0	4.518
- Auszahlungen für Tilgungen langfristiger Verbindlichkeiten	- 349	- 114
- gezahlte Zinsen	- 158	- 136
	- 507	4.268
Liquiditätsveränderung gesamt	- 427	813
Finanzmittelfonds zu Beginn der Periode	1.421	608
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	994	1.421

F. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 20 Abs. 4 der Satzung für die Bundesvereinigung beauftragte der Bundesvorstand einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung seiner Geschäftsführung. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Hierbei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung wird in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG berichtet.

Die gesetzlich vorgeschriebenen und nach den berufsständischen Verlautbarungen geforderten Angaben aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages haben wir in Anlage 8 zusammengestellt.

2. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat weder hinsichtlich der Organisation noch hinsichtlich des Instrumentariums zu Beanstandungen geführt.

Zur Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt E. III. 1.

Im Rahmen unserer Prüfung nach § 53 HGrG haben wir über die vorstehenden Hinweise hinaus keine anmerkungsbedürftigen Feststellungen getroffen.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Marburg, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Eschenburg, den 21. März 2022



A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping loops and a long horizontal stroke at the end.

Dr. Czwalinna
Wirtschaftsprüfer

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg
Bilanz zum 30. September 2021

<u>AKTIVA</u>	<u>30.09.2021</u>	<u>30.09.2020</u>	<u>PASSIVA</u>	<u>30.09.2021</u>	<u>30.09.2020</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			I. <u>Vereinskapital</u>	3.067.751,29	3.067.751,29
1. Computer-Programme	12.877,62	7.840,53	II. <u>Freie Rücklagen gem. § 62 I, III AO</u>	4.801.108,52	4.844.449,06
2. Lizenzen	2.312,09	1.436,00	III. <u>Jahresüberschuss / (-) Jahresfehlbetrag</u>	105.440,27	-43.340,54
	<u>15.189,71</u>	<u>9.276,53</u>	Eigenkapital	7.974.300,08	7.868.859,81
II. <u>Sachanlagen</u>			B. Rückstellungen		
1. Grundstücke	3.663.994,26	3.665.525,55	1. <u>Steuerrückstellungen</u>	1.607,51	1.656,00
2. Gebäude	13.141.639,23	13.591.213,44	2. <u>Sonstige Rückstellungen</u>	546.676,31	559.828,87
3. Außenanlagen	747,60	1.167,60		<u>548.283,82</u>	<u>561.484,87</u>
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	325.298,99	372.631,03	C. Verbindlichkeiten		
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.443,12	0,00	1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	11.787.982,99	12.136.686,29
	<u>17.143.123,20</u>	<u>17.630.537,62</u>	2. <u>Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Spenden</u>	11.831,72	0,00
III. <u>Finanzanlagen</u>			3. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	742.214,60	1.139.094,15
1. Beteiligungen	7.060,00	7.060,00	4. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern</u>	54.277,79	77.965,29
	<u>7.060,00</u>	<u>7.060,00</u>	5. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	361.822,50	401.400,90
			dv. aus Steuern 56 TEUR (i.Vj. 48 TEUR)		
Anlagevermögen	17.165.372,91	17.646.874,15	dv. im Rahmen der sozialen Sicherheit 9 TEUR (i.Vj. 23 TEUR)		
				<u>12.958.129,60</u>	<u>13.755.146,63</u>
B. Umlaufvermögen			D. Rechnungsabgrenzungsposten	30.870,23	23.968,23
I. <u>Vorräte</u>					
1. Bücher, Werbemittel, Kalender	274.000,73	274.028,10			
	<u>274.000,73</u>	<u>274.028,10</u>			
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	101.456,97	115.058,37			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	239.517,47	139.076,31			
	<u>340.974,44</u>	<u>254.134,68</u>			
III. <u>Wertpapiere</u>	2.695.768,18	2.589.236,36			
IV. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	993.760,41	1.421.366,61			
Umlaufvermögen	4.304.503,76	4.538.765,75			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	41.707,06	23.819,64			
	<u>21.511.583,73</u>	<u>22.209.459,54</u>		<u>21.511.583,73</u>	<u>22.209.459,54</u>
Bilanzvermerke:					
Treuhandvermögen Kurt-Schönbrunn-Stiftung	1.992.492,46	1.932.082,54	Treuhandverpflichtung Kurt-Schönbrunn-Stiftung	1.992.492,46	1.932.082,54
	<u>1.992.492,46</u>	<u>1.932.082,54</u>		<u>1.992.492,46</u>	<u>1.932.082,54</u>

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021

	<u>01.10.2020 - 30.09.2021</u>	<u>01.10.2019 - 30.09.2020</u>	<u>Veränderung</u>	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>%</u>
1. Beiträge, Spenden, Zuschüsse u.ä. Zuwendungen <i>dv. zweckgebundene Spenden zur Weiterleitung "Hochwasser" 430 TEUR (i. Vj. 0 TEUR)</i>	6.924.795,37	6.183.678,57	741.116,80	11,99%
2. Umsatzerlöse	2.367.051,65	2.079.338,16	287.713,49	13,84%
3. Veränderung des Bestandes an Vorräten	-27,37	-18.842,84	18.815,47	99,85%
4. Sonstige betriebliche Erträge	118.166,38	341.794,35	-223.627,97	-65,43%
5. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren und Leistungen <i>dv. für Spendenweiterleitung "Hochwasser" 430 TEUR (i. Vj. 0 TEUR)</i>	3.190.981,56	2.583.373,49	607.608,07	23,52%
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	2.997.254,20	2.913.003,02	84.251,18	2,89%
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung <i>dv. für Altersversorgung 187 TEUR (i. Vj. 190 TEUR)</i>	784.476,46	786.410,15	-1.933,69	-0,25%
<i>Personalaufwand gesamt</i>	<u>3.781.730,66</u>	<u>3.699.413,17</u>	<u>82.317,49</u>	<u>2,23%</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	539.812,99	377.503,70	162.309,29	43,00%
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.647.295,11	1.749.549,01	-102.253,90	-5,84%
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	50.611,91	62.612,47	-12.000,56	-19,17%
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	192,96	114.182,76	-113.989,80	-99,83%
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen <i>dv. Zinsaufwand aus Abzinsung 14 TEUR (i. Vj. 16 TEUR)</i>	171.841,36	152.003,49	19.837,87	13,05%
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	19.929,86	15.437,36	4.492,50	29,10%
13. Ergebnis nach Steuern	108.813,44	-42.882,27	151.695,71	353,75%
14. Sonstige Steuern	3.373,17	458,27	2.914,90	636,07%
15. Jahresüberschuss / (-) Jahresfehlbetrag	<u>105.440,27</u>	<u>-43.340,54</u>	<u>148.780,81</u>	<u>343,28%</u>



Anhang für das Geschäftsjahr 2020/2021

Der Jahres-Abschluss ist eine Zusammen-Rechnung am Ende des Jahres. Darin steht:

- Wie viel Geld eine Firma oder ein Verein bekommen hat.
- Und wie viel Geld ausgegeben wurde.



Die Regeln für den Jahres-Abschluss stehen in einem Gesetz. Das Gesetz heißt:

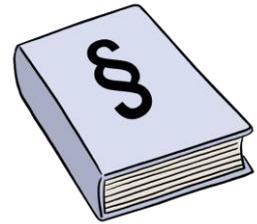
Handels-Gesetz-Buch. Kurz: **HGB.**

An das Gesetz müssen sich alle Unternehmen halten.

Die Lebenshilfe ist kein Unternehmen.

Sondern ein Verein.

Aber wir halten uns trotzdem freiwillig an die Regeln im HGB.



Am Ende des Jahres wird auch ausgerechnet:

Was besitzt die Lebenshilfe?

Damit ist nicht nur Geld gemeint.

Sondern auch andere Sachen.

Zum Beispiel:

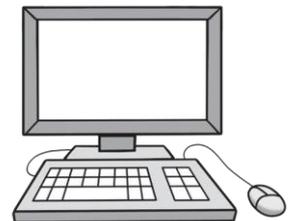
- Häuser,
- Autos,
- Computer und Büro-Möbel.

Also alles, was die Lebenshilfe hat.



Außerdem rechnen wir aus:

- Wie viel Geld wir noch zu bekommen haben.
- Wie viel Geld wir noch zahlen müssen.



Nach dem HGB müssen wir noch mehr aufschreiben. Zum Beispiel:

- Wie viele Menschen arbeiten bei uns?
- Wer ist der Chef?



Bilder: ©Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V.,
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

A. Allgemeine Erläuterungen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. ist als eingetragener Verein eine juristische Person des privaten Rechts. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg unter der Nummer VR 972 eingetragen. Der Verein wendet auf freiwilliger Basis die handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung für mittelgroße Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 2 HGB an. Der Jahresabschluss der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. wurde somit in sinngemäßer Anwendung der geltenden deutschen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung erstellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Mitgliederversammlung hat mit Beschluss vom 3. Oktober 2014 entschieden, das Geschäftsjahr auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum umzustellen. Die nach dem 30. September 2015 folgenden Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. Oktober eines Jahres und enden zum 30. September im darauffolgenden Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen der §§ 266 und 275 Abs. 2 HGB gegliedert. Für eine klare Darstellung sind einzelne Bilanzposten gemäß § 265 Abs. 5 HGB tiefer untergliedert und umbenannt. Die Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern werden gesondert ausgewiesen, soweit sie nicht aus Lieferungen und Leistungen resultieren.

Postenbezeichnungen der Gewinn- und Verlustrechnung sind für eine bessere Klarheit in der Bezeichnung ggf. an die Erfordernisse von spendensammelnden Organisationen angepasst.

Gemäß der Stellungnahme des Hauptfachausschusses des IDW - Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) wird das Spendenaufkommen in der Gewinn- und Verlustrechnung wegen seiner Bedeutung in einem gesonderten Posten vor den Umsatzerlösen ausgewiesen (§ 264 Abs. 2 i.V.m. § 265 Abs. 5, 6 HGB). In diesen Posten wurden auch die vereinnahmten Zuschüsse, Beiträge, Bußgelder, Erbschaften und Vermächtnisse einbezogen.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind an die handelsrechtlichen Vorschriften ausgerichtet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind, bis auf die Grundstücke und Bauten aus Erbschaften und Schenkungen, zu Anschaffungskosten bilanziert. Grundstücke und Bauten aus Erbschaften und Schenkungen sind mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Rechtsvorgängers oder mit dem vorsichtig geschätzten Zeitwert bilanziert. Sofern erforderlich, erfolgte eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert.

Die abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden mit Ausnahme des Gebäudes in Marburg linear abgeschrieben. Die Gebäudeabschreibung Marburg wird degressiv nach den Vorschriften gemäß § 7 Abs. 5 EStG in der Fassung vom 22. Dezember 1981 vorgenommen. Die Abschreibung für im Geschäftsjahr angeschaffte Vermögensgegenstände wird zeitanteilig ab dem Zugangsmonat vorgenommen.

Die Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgte zu Einstandspreisen unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips. Bücher, Zeitschriften und Werbemittel sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von artikelbezogenen Gängigkeitsabschlägen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Die möglichen Ausfallrisiken bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind - sofern notwendig - durch angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen werden mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet und mit den Ansprüchen aus Altersteilzeitverpflichtungen saldiert. Weiterführende Angaben finden sich im Aufgliederungs- und Erläuterungsteil wesentlicher Posten zum Jahresabschluss.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind mit ihren Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren Kurswert zum Bilanzstichtag bilanziert. Die liquiden Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Die Steuerrückstellungen berücksichtigen die sich voraussichtlich ergebenden Nachzahlungen.

Die Rückstellung für Altersteilzeit wurde nach den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften gem. § 253 HGB ermittelt und mit den in versicherungsmathematischen Gutachten ausgewiesenen Werten bilanziert. Zur Ermittlung wurde die PUC-Methode

angewandt. Es lagen dabei die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 1,39 % der vergangenen sieben Jahre gem. § 253 Abs. 2 S. 1 HGB und einem Gehaltstrend von 2,00 % wurde die Berechnung vorgenommen.

Die übrigen sonstigen Rückstellungen sind für dem Grunde und der Höhe nach ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Ihre Höhe ist so angesetzt, dass sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung alle erkennbaren Risiken angemessen abdecken.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung der in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben insgesamt eine erwartete Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Rückstellungen teilen sich wie folgt auf:

	Stand am 30.09.2020 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Saldierung mit Rückdeckungs- versicherung EUR	Stand am 30.09.2021 EUR
Verpflichtungen aus Altersteilzeit (mit ATZ-Verpflichtun- gen aufgrund des Sozialplanes)	306.099,56	- 87.460,00	0,00	74.871,00	- 69.181,52	224.329,04
Rückständiger Urlaub	91.080,08	- 91.080,08	0,00	91.819,00	0,00	91.819,00
Zeitguthaben	42.960,80	- 42.960,80	0,00	74.653,83	0,00	74.653,83
Jubiläumsaufwen- dungen	4.599,90	- 749,75	0,00	567,70	0,00	4.417,85
Ausstehende Gehalts- bestandteile	32.858,85	- 32.858,85	0,00	34.358,18	0,00	34.358,18
Ausstehende Rechnungen	37.668,68	- 20.235,80	0,00	58.465,53	0,00	75.898,41
Interner Archivierungs- aufwand	1.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.100,00
Interne und externe Jahresabschlusskosten	40.100,00	- 40.100,00	0,00	40.100,00	0,00	40.100,00
Rückzahlung Zuschüsse	<u>3.361,00</u>	<u>- 3.361,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>559.828,87</u>	<u>- 318.806,28</u>	<u>0,00</u>	<u>374.835,24</u>	<u>- 69.181,52</u>	<u>546.676,31</u>

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten und weitere Angaben ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

	30.09.2021 EUR	30.09.2020 EUR
Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten		
- Fälligkeit bis 1 Jahr	352.367,31	347.734,63
- Fälligkeit größer 1 Jahr und kleiner 5 Jahre	1.456.917,40	1.437.756,69
- Fälligkeit größer 5 Jahre	<u>9.978.698,28</u>	<u>10.351.194,97</u>
	11.787.982,99	12.136.686,29
Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Spenden		
- Fälligkeit bis 1 Jahr	11.831,72	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
- Fälligkeit bis 1 Jahr	742.214,60	1.139.094,15
Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern		
- Fälligkeit bis 1 Jahr	54.277,79	77.965,29
sonstige Verbindlichkeiten		
- Fälligkeit bis 1 Jahr	<u>361.822,50</u>	<u>401.400,90</u>
Gesamtbetrag		
- Fälligkeit bis 1 Jahr	1.522.513,92	1.966.194,97
- Fälligkeit größer 1 Jahr und kleiner 5 Jahre	1.456.917,40	1.437.756,69
- Fälligkeiten größer 5 Jahre	<u>9.978.698,28</u>	<u>10.351.194,97</u>
	<u>12.958.129,60</u>	<u>13.755.146,63</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen aus zwei abgeschlossenen Darlehensverträgen zur Finanzierung des Neubaus der Berliner Geschäftsstelle. Die Darlehensverträge sind in voller Höhe durch Grundschulden abgesichert.

Es bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte aus der Lieferung von Gegenständen des Vorratsvermögens.

An sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB hat der Verein Mieten und Leasinggebühren für Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von ca. 1.229 TEUR zu leisten.

D. Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung

Erhaltene Sachspenden sind mit den fiktiven Anschaffungskosten bewertet.

E. Sonstige Angaben

Die laufenden Geschäfte der Bundesvereinigung wurden im Berichtsjahr durch den geschäftsführenden Vorstand und die Bundesgeschäftsführung geführt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

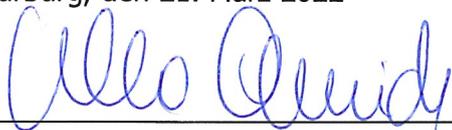
- Ulla Schmidt, Aachen (Vorsitzende)
- Rolf Flathmann, Bremerhaven (stellvertretender Vorsitzender)
- Monika Haslberger, Freising (stellvertretende Vorsitzende)
- Stephan Hüppler, Wismar (Schatzmeister)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Vorsitzende der Bundeskammer haben insgesamt im Berichtsjahr eine satzungsgemäße Aufwandsentschädigung (§ 22 Abs. 3 der Satzung) in Höhe von 26 TEUR erhalten. Zusätzlich wurden die gesetzlichen Abgaben abgeführt.

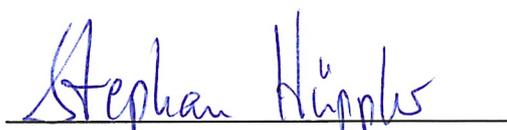
Die Bundesgeschäftsführung wurde im Berichtsjahr durch Frau Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust, Berlin, wahrgenommen.

Im Geschäftsjahr 2020/2021 wurden gem. § 267 Abs. 5 HGB durchschnittlich 60 Arbeitnehmer/-innen beschäftigt. Diese entsprechen 52 Vollzeitäquivalenten.

Marburg, den 21. März 2022



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Ulla Schmidt
Bundesministerin a.D.
Vorsitzende



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Stephan Hüppler
Schatzmeister

Anlagenpiegel	kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand	Stand	Abschreibung	Abgang	Stand	Stand am	Stand am
	30.09.2020 EUR	01.10.20-30.09.21 EUR	01.10.20-30.09.21 EUR	01.10.20-30.09.21 EUR	30.09.2021 EUR	30.09.2020 EUR	01.10.20-30.09.21 EUR	01.10.20-30.09.21 EUR	30.09.2021 EUR	30.09.2021 EUR	30.09.2020 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Computer-Programme	529.296,69	10.877,82	0,00	6.305,62	533.868,89	521.456,16	5.838,73	6.303,62	520.991,27	12.877,62	7.840,53
2. Lizenzen	3.750,00	2.026,09	0,00	0,00	5.776,09	2.314,00	1.150,00	0,00	3.464,00	2.312,09	1.436,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	533.046,69	12.903,91	0,00	6.305,62	539.644,98	523.770,16	6.988,73	6.303,62	524.455,27	15.189,71	9.276,53
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke	3.665.529,51	0,00	0,00	1.531,29	3.663.998,22	3,96	0,00	0,00	3,96	3.663.994,26	3.665.525,55
2. Gebäude	15.531.990,37	0,00	0,00	5.661,21	15.526.329,16	1.940.776,93	443.913,00	0,00	2.384.689,93	13.141.639,23	13.591.213,44
3. Außenanlagen	22.690,81	0,00	0,00	0,00	22.690,81	21.523,21	420,00	0,00	21.943,21	747,60	1.167,60
4. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	947.622,98	41.159,22	0,00	30.871,21	957.910,99	574.991,95	88.491,26	30.871,21	632.612,00	325.298,99	372.631,03
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	11.443,12	0,00	0,00	11.443,12	0,00	0,00	0,00	0,00	11.443,12	0,00
Sachanlagen	20.167.833,67	52.602,34	0,00	38.063,71	20.182.372,30	2.537.296,05	532.824,26	30.871,21	3.039.249,10	17.143.123,20	17.630.537,62
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen											
a. Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft gGmbH	4.000,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00
b. Lebenshilfe Wohnen NRW gGmbH	1.560,00	0,00	0,00	0,00	1.560,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.560,00	1.560,00
c. LH Gesellschaft für leichte Sprache eG	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00
Finanzanlagen	7.060,00	0,00	0,00	0,00	7.060,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.060,00	7.060,00
Anlagevermögen	20.707.940,36	65.506,25	0,00	44.369,33	20.729.077,28	3.061.066,21	539.812,99	37.174,83	3.563.704,37	17.165.372,91	17.646.874,15

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

**Übersicht über die Anlagenzugänge im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände
und Sachanlagen im Geschäftsjahr 2020/2021**

	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
<i>Computer-Programme</i>		
ESET Protect NP	4.784,72	
Cryptshare Business	6.093,10	
	<u>10.877,82</u>	
<i>Filme, Filmrechte, Lizenzen</i>		
Lizenzverlängerung "Leichte Sprache - Bilder"	300,00	
Nutzungslizenz des Siegels "Leichte Sprache"	1.726,09	
	<u>2.026,09</u>	12.903,91
<u>II. Sachanlagen</u>		
Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
<i>Geschäftsausstattung Möbel</i>		
elektr. höhenverstellbare Schreibtische	8.019,78	
<i>EDV-System</i>		
Router Haustechnik Berlin	1.294,47	
Notebook HP ProBook 450	973,76	
	<u>2.268,23</u>	
<i>Anlagen im Bau</i>		
Schriftzug am Gebäude Berlin	5.773,94	
Steele mit Schriftzug Berlin	5.669,18	
	<u>11.443,12</u>	
<i>Geringwertige Wirtschaftsgüter</i>		
GWG - Marburg	10.449,77	
GWG - Berlin	20.421,44	
	<u>30.871,21</u>	52.602,34
<u>Zugänge insgesamt</u>		<u>65.506,25</u>



Lagebericht zum Geschäftsjahr 2020/2021

Ein Lage-Bericht ist ein Papier: Hier ist aufgeschrieben, wie die Lage von der Bundesvereinigung Lebenshilfe ist:

- Was sie besitzt.
- Wie viel Geld sie hat.
- Wie viel Geld sie noch bezahlen muss.

1.

Zuerst stellt sich die BVLH vor.
Sie sagt, was sie macht.

2.

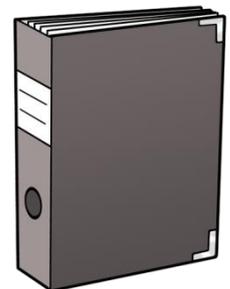
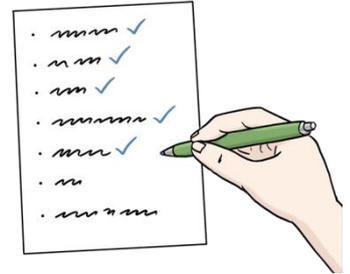
Die BVLH sagt, was sie besitzt.
Sie sagt auch, wie viel das wert ist.
Das nennt man: **Gesamt-Vermögen**.
Mit Vermögen sind Geld und Sachen gemeint.
Sachen sind zum Beispiel Autos oder Häuser.

Und die BVLH sagt:
Wie viel Schulden sie hat,
die noch bezahlt werden müssen.
Dazu sagt man: **Fremd-Kapital**.

Wenn man vom Gesamt-Vermögen das Fremd-Kapital abzieht,
hat man das **Eigen-Kapital**.

Alles zusammen nennt man Vermögens- und Finanz-Lage.
Oder man benutzt dafür das Wort **Bilanz**.

In der Bilanz steht,
wie viel Anlage-Vermögen die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat.
Damit sind Sachen gemeint.
Zum Beispiel ein Auto.
Ein neues Auto ist mehr wert als ein altes.



Das heißt:

Ein Auto wird mit jedem Jahr weniger wert.

Bis es verschrottet wird.

Dann ist es gar nichts mehr wert.

Das gilt auch für andere Sachen.

Das Anlage-Vermögen der BVLH ist in diesem Jahr weniger wert.

Es sind 482 Tausend Euro weniger.



Die BVLH hat auch **Wert-Papiere**.

Wert-Papiere sind zum Beispiel Aktien.

Eine Aktie ist ein Anteil an einem Unternehmen.

Wie viel man dafür bekommt, ändert sich ständig.

Am Ende des Jahres wird geschaut:

Wie viel ist das Papier heute wert?

Dieser Wert wird in die Bilanz geschrieben.



Die BVLH schreibt auch **Verbindlichkeiten** in die Bilanz.

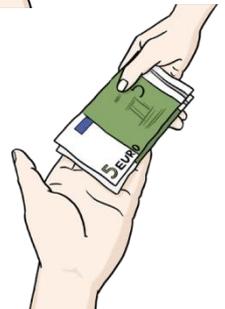
Verbindlichkeit bedeutet:

Die Lebenshilfe weiß genau,

dass sie eine bestimmte Geld-Summe noch bezahlen muss.

Zum Beispiel:

Eine Rechnung, die noch nicht bezahlt ist.



Die BVLH macht auch **Rückstellungen** in der Bilanz. Rückstellung heißt:

Die Lebenshilfe weiß, dass sie noch etwas bezahlen muss.

Sie weiß aber nicht genau, wie viel das sein wird.

3.

Dann macht die Bundesvereinigung Lebenshilfe eine Schluss-Rechnung.

Sie schreibt auf:

- Wie viel Geld oder Sachen sie bekommen hat.
- Und woher sie es bekommen hat.

Meistens bekommt die Lebenshilfe Geld.

Aber nicht immer.

Deshalb sagt man dazu: **Erlös** oder **Ertrag**.

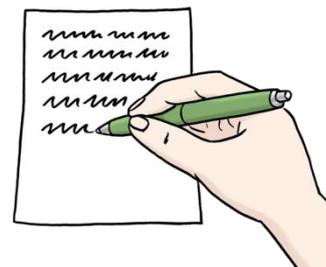


Und die BVLH schreibt auf:

- Das haben wir ausgegeben.
- Und dafür haben wir es ausgegeben.

Auch hier geht es nicht nur um Geld.

Deshalb sagt man dazu: **Aufwand**.



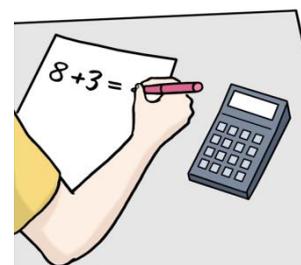
Wenn man den Aufwand von den Erlösen abzieht,
hat man das **Ergebnis**.

Es ist ein gutes Ergebnis,

wenn man mehr bekommen als ausgegeben hat.

Das heißt: **Jahres-Überschuss**.

Oder man sagt dazu: **Gewinn**.



Ein schlechtes Ergebnis ist,

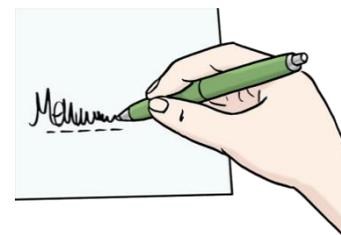
wenn man mehr ausgegeben als bekommen hat.

Das heißt dann: **Jahres-Fehl-Betrag**.

Oder man sagt dazu: **Verlust**.

Alles zusammen ist die **Ertrags-Lage**.

Oder man sagt dazu: **Gewinn- und Verlust-Rechnung**.



In diesem Jahr hat die Lebenshilfe ein gutes Ergebnis.

Sie hat 105 Tausend Euro mehr eingenommen als ausgegeben.

A. Geschäftsverlauf

1. Allgemeines

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit 1958 als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In ca. 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und mehr als 4.300 Einrichtungen der Lebenshilfe sind über 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

In der Rechtsform eines eingetragenen Vereins ist sie als parteipolitisch und konfessionell unabhängige Organisation tätig. Satzungsgemäße Aufgaben sind insbesondere die Interessenvertretung für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien gegenüber Politik und Öffentlichkeit, die Entwicklung und Förderung von Konzepten, Beratungen und Dienstleistungen (hierzu gehören: Rechtsberatung, Veröffentlichung von Publikationen, Fort- und Weiterbildung).

Der Jahresabschluss 2020/2021 erfasst ausschließlich die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BVLH), den Rechtsträger der Bundesgeschäftsstellen in Marburg und Berlin. Die ca. 500 Orts- und Kreisvereinigungen sowie die 16 Landesverbände und ihre mehr als 4.300 Leistungserbringer in Deutschland sind rechtlich selbstständig. Daher enthält der Bericht keine Finanzdaten dieser Teile der Lebenshilfe. Die BVLH ist kein Konzern, sondern ein Dachverband ihrer Mitglieder. Die Mitglieder sind finanziell und wirtschaftlich eigenständig und unterliegen nicht der Kontrolle durch die Bundesvereinigung.

Die BVLH ist als gemeinnütziger Verein nicht gesetzlich verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und prüfen zu lassen. Sie praktiziert dies jedoch seit vielen Jahren aufgrund einer freiwillig auferlegten, satzungsgemäßen Verpflichtung.

Im Geschäftsjahr 2015/2016 wurde die Verlegung bestimmter Arbeitsplätze von Marburg nach Berlin im Jahr 2019 beschlossen und bekanntgegeben. Die Verhandlungen zum Interessenausgleich und zum Sozialplan sind am 2. März 2017 zwischen der Bundesvereinigung und dem Betriebsrat abgeschlossen worden. Die Vereinbarung sah auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeitvereinbarungen vor. Hieraus resultiert die Altersteilzeitrückstellung.

Die Corona-Pandemie hat auch Auswirkungen auf die BVLH und ihre Vereinstätigkeit. Dies betrifft nicht nur den Verkauf verschiedener Produkte und die Entwicklung bestimmter Ertrags- und Aufwandspositionen, sondern auch die Durchführung von Projekten, Veranstaltungen wie Mitgliederversammlung oder große Fachtage und auch die Gremien- und Ausschussarbeit. So musste aufgrund der Corona-Pandemie die für September 2020 angesetzte Mitgliederversammlung mit rund 450 Teilnehmenden auf Mitte Oktober 2021 verschoben werden. Fachtage und Veranstaltungen des Bildungsinstitutes wurden abgesagt, verschoben oder auf online umgestellt. Und auch die aktuelle Entwicklung erfordert weiterhin eine genaue Beobachtung der Infektionslage. Denn bei Veranstaltungen der Lebenshilfe kommen viele Menschen zusammen, die

entweder selbst zur Risikogruppe gehören oder aber direkt Kontakt mit einer Vielzahl von Menschen haben, die einer Risikogruppe angehören (z. B. Menschen, die bei Leistungserbringern der Lebenshilfe arbeiten).

2. Darstellung der Vermögens- und Finanzlage

Folgende Übersicht zeigt die Vermögens- und Finanzlage des Geschäftsjahres 2020/2021 wie auch des vorherigen Geschäftsjahres:

<u>Aktiva</u>	30.09.2021		30.09.2020		Veränder.	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	15	0,07	9	0,04	6	66,67
II. Sachanlagen	17.143	79,69	17.631	79,39	- 488	- 2,77
III. Finanzanlagen	7	0,03	7	0,03	0	0,00
	17.165	79,80	17.647	79,46	- 482	- 2,73
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte	274	1,27	274	1,23	0	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	341	1,59	254	1,14	87	34,25
III. Wertpapiere	2.696	12,53	2.589	11,66	107	4,13
IV. Liquide Mittel	994	4,62	1.421	6,40	- 427	- 30,05
	4.305	20,01	4.538	20,43	- 233	- 5,13
C. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	41	0,19	24	0,11	17	70,83
Gesamtvermögen (Aktiva)	21.511	100,00	22.209	100,00	- 698	- 3,14
Passiva						
A. Eigenkapital	7.974	37,07	7.869	35,43	105	1,33
B. Rückstellungen (Fremdkapital)	548	2,55	561	2,53	- 13	- 2,32
C. Verbindlichkeiten (Fremdkapital)	12.958	60,24	13.755	61,93	- 797	- 5,79
D. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	31	0,14	24	0,11	7	29,17
Gesamtkapital (Passiva)	21.511	100,00	22.209	100,00	- 698	- 3,14

Rundungsdifferenzen können aufgrund der Angabe in TEUR vorkommen.

Die Vermögensstruktur zeigt eine Abnahme von insgesamt 698 TEUR. Dabei haben sowohl das Anlagevermögen als auch das Umlaufvermögen abgenommen. Während das Anlagevermögen um 482 TEUR gesunken ist, sank das Umlaufvermögen um 233 TEUR. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten stieg um 17 TEUR.

Das Gesamtvermögen (Aktiva) zeigt folgende wesentliche Veränderungen:

- Das Anlagevermögen ist um 482 TEUR gesunken. Seit Februar 2020 gehört nun das Grundstück und die neue Geschäftsstelle in Berlin der Bundesvereinigung Lebenshilfe. Es wurde somit im Anlagevermögen aktiviert. Der Rückgang des Anlagevermögens ist somit im Wesentlichen auf die Abschreibungen für die Gebäude in Berlin und Marburg zurückzuführen.

Weiterhin wurden neue Vermögensgegenstände mit einem Wert von insgesamt 66 TEUR angeschafft. Ein Teil hiervon entfällt auf die immateriellen Vermögensgegenstände (13 TEUR). Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden hauptsächlich Ausstattungsgegenstände für die neue Geschäftsstelle in Berlin angeschafft sowie geringwertige Wirtschaftsgüter für beide Geschäftsstellen (siehe auch Übersicht der Anlagenzugänge in Anlage 3).

- Die Vorräte sind gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände befinden sich 87 TEUR über dem Stand des Vorjahres. Die Erhöhung ergibt sich aus den höheren Forderungen aus Zuschüssen. Diese sind immer projektabhängig und im Geschäftsjahr konnten einige größere Projekte begonnen bzw. fortgeführt werden.
- Die Wertpapiere sind um 107 TEUR gestiegen. Die Veränderung ergibt sich überwiegend durch die Wertaufholung von Wertpapieren (90 TEUR), welche zum Bilanzstichtag des Vorjahres aufgrund der Entwicklung an den Finanzmärkten abgeschrieben werden mussten. Zudem wurden Wertpapiere in Höhe von 17 TEUR im Rahmen einer Erbschaft übernommen.
- Der Wert der liquiden Mittel ist zum 30. September 2021 um 427 TEUR niedriger als im Vorjahr.

Das Gesamtkapital (Passiva) zeigt folgende Veränderung:

- Das Eigenkapital ist um 105 TEUR gestiegen. Die Zunahme ist die Folge des Jahresergebnisses. Im Geschäftsjahr 2020/2021 ist dies ein Ertrag. Der Jahresüberschuss beträgt 105 TEUR.
- Die Rückstellungen zeigen insgesamt eine Abnahme um 13 TEUR. Weitere Details zur Rückstellungsentwicklung können dem Anhang entnommen werden.
- Die Verbindlichkeiten haben insgesamt um 797 TEUR abgenommen. In den Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus der Finanzierung des Neubaus in Berlin in Höhe von 11.788 TEUR enthalten (i. Vj. 12.137 TEUR). Es erfolgte im Berichtsjahr eine Tilgung dieser Darlehen in Höhe von 349 TEUR. Zudem war im Vorjahr in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ein Betrag in Höhe von 601 TEUR für Rechnungen im Rahmen des Neubaus der Berliner Geschäftsstelle gegenüber dem Bauträger enthalten. Diese

Rechnungen wurden zum Teil im Berichtsjahr und zum Teil im laufenden Geschäftsjahr bezahlt. Sie sind nun vollständig ausgeglichen.

3. Darstellung der Ertragslage

	01.10.2020 - 30.09.2021		01.10.2019 - 30.09.2020		Veränderungen	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Beiträge, Spenden u.ä. <i>dv. 430 T€ Spenden für „Hochwasseropfer“ (i. Vj. 0 T€)</i>	6.925	74,53	6.184	75,01	741	11,98
Umsatzerlöse	2.367	25,47	2.079	25,22	288	13,85
Bestandsveränderungen	0	0,00	- 19	- 0,23	19	100,00
Gesamtleistung	9.292	100,00	8.244	100,00	1.048	12,71
Materialaufwand <i>dv. 430 T€ Weiterleitung Spenden für „Hochwasseropfer“ (i. Vj. 0 T€)</i>	- 3.191	- 34,34	- 2.583	- 31,33	608	- 23,54
Rohrertrag I	6.101	65,66	5.661	68,67	440	7,77
Personalaufwand	- 3.782	- 40,70	- 3.699	- 44,87	83	- 2,24
Rohrertrag II	2.319	24,96	1.962	23,80	357	18,20
Sonstige betriebliche Erträge	118	1,27	342	4,15	- 224	- 65,50
Abschreibungen	- 540	- 5,81	- 378	- 4,59	- 162	- 42,86
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 1.647	- 17,72	- 1.750	- 21,23	103	- 5,89
Betriebsergebnis	250	2,69	176	2,13	74	42,05
Finanzergebnis	- 122	- 1,31	- 204	- 2,47	82	- 40,20
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 20	- 0,22	- 15	- 0,18	5	- 33,33
Ergebnis nach Steuern	108	1,16	- 43	- 0,52	151	351,16
Sonstige Steuern	- 3	- 0,03	0	0,00	3	---
Jahresüberschuss / (-) Jahresfehlbetrag	105	1,13	- 43	- 0,52	148	344,19

Rundungsdifferenzen können aufgrund der Angabe in TEUR vorkommen.

Bei der Ertragslage sind im Geschäftsjahr 2020/2021 mehr Einnahmen zu verzeichnen als im Geschäftsjahr 2019/2020. Gleichzeitig sind auch die Aufwendungen, insbesondere bei dem Materialaufwand, gestiegen. Sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben sind durch zweckgebundene Spenden für die Hochwasseropfer im Juli 2021 geprägt. Durch einen Spendenaufruf konnten Spendenmittel in Höhe von 430 TEUR vereinnahmt werden (= Spendeneinnahmen). Diese wurden wiederum ohne Abzüge von Kosten oder ähnliches an die Hochwasseropfer weitergeleitet (=Aufwand). Insgesamt ergibt sich im Geschäftsjahr 2020/2021 ein Jahresüberschuss in Höhe von 105 TEUR. Im Vorjahr betrug der Jahresfehlbetrag 43 TEUR.

- Die Beiträge, Spenden, Zuschüsse und ähnliche Zuwendungen sind um 741 TEUR gestiegen. Die eingenommenen und zur Weiterleitung bestimmten Spendengelder für Hochwasseropfer haben diesen Posten wesentlich bestimmt. Die vereinnahmten Gelder in Höhe von 430 TEUR werden hier gezeigt, die Auszahlung hingegen unter der Position Materialaufwand. Daneben gab es bei den Beiträgen, Spenden Zuschüssen und ähnliche Zuwendungen noch weitere Entwicklungen. Die für die Bundesvereinigung Lebenshilfe bestimmten Spenden (+219 TEUR), die Einnahmen aus Erbschaften (+102 TEUR) sowie die Zuschüsse (+69 TEUR) sind gestiegen. Bei den Bußgeldern (-67 TEUR, Sondereffekte im Vorjahr) und bei den Mitgliedsbeiträgen (-12 TEUR) kam es zu Rückgängen.
- Die Umsatzerlöse sind insgesamt um 288 TEUR gestiegen. Die Zunahme beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (+172 TEUR) und bei den Erlösen aus der Vermögensverwaltung (Vermietung von Büro- und Veranstaltungsflächen) um 214 TEUR haben wesentlich zur Entwicklung der Umsatzerlöse beigetragen. Gegenläufig haben sich die Einnahmen aus den Zweckbetrieben (-96 TEUR) und dem ideellen Bereich (-2 TEUR) entwickelt.
- Die Bestandsveränderungen ergeben sich aus der Veränderung aller Vorräte zum Bilanzstichtag im Vergleich zum Vorjahr.
- Die Zunahme bei dem Materialaufwand um 608 TEUR ist im Wesentlichen auf die Weiterleitung von zweckgebundenen Spendenmittel für die Hochwasseropfer aus Juli 2021 in Höhe von 430 TEUR bestimmt. Die Auszahlung dieser Mittel wird im Materialaufwand gezeigt. Daneben hat das Versandgeschäft „Gute Dinge“ aufgrund der Zunahme der Umsätze auch einen höheren Wareneinkauf verursacht. Zudem konnte mit einem größeren Projekt (Freizeitangebot für Jugendliche mit schwerer Behinderung) begonnen werden.
- Der Personalaufwand ist mit 3.782 TEUR etwas gestiegen (+83 TEUR). Die Erhöhung ergibt sich aus den Veränderungen von personalbezogenen Rückstellungen (Altersteilzeit-, Urlaubs- und Gleitzeitrückstellungen) sowie aus den tarifvertraglich festgelegten Gehaltserhöhungen.
- Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Berichtsjahr 118 TEUR, davon entfallen 90 TEUR auf die Wertaufholung von Wertpapieren, welche zum vorhergehenden Bilanzstichtag abgeschrieben werden mussten.
- Die Abschreibungen in Höhe von 540 TEUR sind gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Dies begründet sich auf den Beginn der Abschreibungen für die neue Geschäftsstelle in Berlin ab März 2020.
- Die Summe der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist um 103 TEUR gesunken. Im Vorjahr waren in diesem Posten noch Aufwendungen für die Geschäftsstelle am Leipziger Platz in Berlin in Höhe von 118 TEUR für 5 Monate enthalten.

- Das Finanzergebnis ist negativ und beträgt 122 TEUR. In dem Ergebnis sind Zinsaufwendungen für Darlehen (157 TEUR) und für die Abzinsungen von Rückstellungen (14 TEUR) sowie Erträge aus Wertpapieren in Höhe von 47 TEUR enthalten. Im Vorjahr mussten Wertpapiere in Höhe von 114 TEUR abgeschrieben werden.
- Der Posten Steuern vom Einkommen und vom Ertrag enthält Körperschaft- und Gewerbesteuer für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- Der Jahresüberschuss beträgt 105 TEUR. Im Vorjahr betrug der Jahresfehlbetrag 43 TEUR.

B. Geschäftsentwicklung nach dem Bilanzstichtag

1. Aktuelle Lageentwicklung

Auf Basis der Erfahrungswerte aus der Vergangenheit sowie absehbarer Veränderungen in den Einnahmen und Aufwendungen wurde ein Wirtschaftsplan für das Jahr 2021/2022 erstellt. Dessen Erstellung wurde in den Monaten April bis September 2021 vorgenommen. In den Sitzungen des Bundesvorstandes am 01.09.2021 und der Bundeskammer am 02.09.2021 fanden die Beratungen zum Wirtschaftsplan 2021/2022 statt. In der gemeinsamen Sitzung erfolgte die zustimmende Beschlussfassung beider Gremien zum Wirtschaftsplan 2021/2022. Die Haupteinnahmequelle (Beiträge, Spenden, Zuschüsse und ähnliche Zuwendungen) wurde mit einem Betrag von 6.568 TEUR geplant. Die Umsatzerlöse sind mit 2.608 TEUR kalkuliert. Dem gegenüber stehen vor allem der Personalaufwand mit 3.821 TEUR, die Materialaufwendungen mit 3.300 TEUR sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit 1.763 TEUR. Der Wirtschaftsplan 2021/2022 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 390 TEUR ab. Diese Planung zeigt deutlich das strukturelle Defizit, mit dem die Organisation in den letzten Jahren umgehen musste. Die letzte Beitragsanpassung fand vor über 20 Jahren statt. In dieser Zeit konnte die Steigerung der Personalkosten bei analoger Anwendung des Tarifvertrags des öffentlichen Diensts (TVÖD) und den allgemein gestiegenen Kosten über diesen langen Zeitraum nicht vollständig kompensiert werden. Zum Teil wurden aus diesem Grund auch Investitionen und Instandhaltungen nicht getätigt. Auch zeigten die Wirtschaftsplanungen der letzten drei Jahre jeweils einen Verlust zwischen -243.000 Euro und -293.000 Euro. Die tatsächlichen Jahresergebnisse der letzten drei Jahre waren ebenfalls deutlich negativ und beliefen sich zwischen -43.000 Euro und -265.000 Euro, zum Teil beeinflussten positive Sondereffekte wie Auflösung von Rückstellung das Ergebnis erheblich.

Auf der Mitgliederversammlung im Oktober 2021 wurde eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge beschlossen. Da die Mitgliederversammlung nach dem Beginn des neuen Geschäftsjahres stattfand und der Wirtschaftsplan vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beschlossen wurde, konnte die Beitragsanpassung im Wirtschaftsplan keine Berücksichtigung finden. Aufgrund der Zustimmung der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung im Oktober 2021 zur Änderung der Beitragsordnung kommt es zu einer Anpassung der Höhe und auch bei der Berechnungsmethodik der Mitgliedsbeiträge.

Mit den dadurch erhöhten Einnahmen kann das strukturelle Defizit der letzten Geschäftsjahre auch perspektivisch ausgeglichen werden. Dieser Schritt war im Hinblick auf eine langfristige Finanzierung der Bundesvereinigung notwendig. Auch konnten weitere Spenden in sechsstelliger Höhe für die Opfer der Hochwasserkatastrophe vereinnahmt werden, welche weitergeleitet werden. Diese Zunahme bei den Spendeneinnahmen wird daher das Jahresergebnis nicht positiv beeinflussen. Im Bereich der Erbschaften werden voraussichtlich die geplanten Einnahmen erreicht werden. Andere Bereiche wie zum Beispiel die Umsätze bei den Zweckbetrieben und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zeigen einen Rückgang. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden trotz der guten Entwicklungen in anderen Bereichen noch mindestens das Geschäftsjahr 2021/2022 und vermutlich auch das folgende Geschäftsjahr mitbestimmen. Es bleibt nicht nur für die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. offen, ab wann es wieder zu einer Art „Normalzustand“ (vergleichbar mit der der Zeit vor Corona) kommen wird. Dies betrifft weiterhin nicht nur den Verkauf verschiedener Produkte, sondern auch die Durchführung von Projekten, Veranstaltungen wie Mitgliederversammlung oder große Fachtage und auch die Gremien- und Ausschussarbeit. Insgesamt kann nun aufgrund der Anpassung bei den Mitgliedsbeiträgen von einem positiven Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2021/2022 ausgegangen werden.

2. Risikobericht

Es wird eine Herausforderung, den altersbedingten Verschiebungen im Spendenverhalten und der starken Konkurrenz bei spendensammelnden Organisationen entgegen zu wirken. Viele Spender sind im höheren Lebensalter und die durchschnittliche Spendenhöhe ist eher niedrig. Aus dem Kreis der Spender kommt es zu Erbschaften und Vermächtnissen zugunsten der BVLH. Dies darf allerdings nicht dazu führen, über den generellen Abwärtstrend bei der Spendenentwicklung hinwegzusehen und Maßnahmen zur Spendergewinnung zu vernachlässigen. Die Möglichkeit zur Online-Spende wurde bisher sehr gut angenommen, auch wenn über diesen Weg nur ein geringer Anteil der Spenden vereinnahmt wird. Auch wurde versucht, über Marketing-Aktionen die Anzahl der Lastschriften zu erhöhen. Solche Maßnahmen sind jeweils ein Baustein in der Mittelbeschaffung und zeigen die Lebenshilfe als eine sich weiterentwickelnde Organisation. Es muss sorgsam beobachtet werden, ob sich die momentane etwas positivere Entwicklung bei den Spenden als wirklich positiver Trend erweist oder ob es sich um einen einmaligen Anstieg, hervorgerufen durch einen Solidaritätsgedanken vieler Menschen während der Corona-Pandemie, handelt. Für letzteres spricht, dass der Anstieg des Spendenvolumens bei vielen gemeinnützigen Organisationen im Jahr 2020 festgestellt wurde. Auch das Marktforschungsinstitut GfK hat für den Zeitraum Januar bis September 2021 einen Anstieg der Spendenbereitschaft ermittelt. Diese liegt bei Privatpersonen in Deutschland mit insgesamt rund 3,3 Milliarden Euro auf dem höchsten Stand seit Beginn der GfK-Erhebung in 2005.

Spenden werden bis auf weiteres die wichtigste Einnahmequelle bleiben. Andere Zuschussgeber und die öffentliche Hand können die Verluste an Spenden nur teilweise ausgleichen. Als gemeinnützige Organisation, die sich zum Großteil aus freiwilligen Zuwendungen Dritter finanziert, ist es uns wichtig, zu zeigen, wie wir die uns zur Verfügung stehenden Mitteln einsetzen und welche Arbeit und letztlich auch Erfolge

wir damit erreichen. Wir haben uns daher selbst zu einer transparenten Darstellung der Aktivitäten und Finanzflüsse bei der BVLH verpflichtet. So ist nicht nur der Jahres- und Wirkungsbericht über die Aktivitäten der Bundesvereinigung für alle zugänglich auf der Homepage eingestellt, sondern zudem der gesamte Jahresabschluss mit seinen ergänzenden Anlagen veröffentlicht. Zudem gibt unser Internetauftritt einen guten Überblick über unsere Tätigkeiten. Wir stellen hier regelmäßig eine Vielzahl von Informationen für die unterschiedlichen Zielgruppen zur Verfügung.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung der Mitgliederstruktur in Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe. Unsere Arbeit ist besonders davon geprägt, dass sich viele Menschen vor Ort engagieren, als Freiwillige ebenso wie als ehrenamtlich Tätige, z. B. in Vorstandsämtern. Neben Eltern und Angehörigen kommt dabei zunehmend Menschen mit geistiger Behinderung eine immer wichtigere Rolle zu. Der Anspruch „Mit uns für uns“ macht deutlich, wie sehr wir gerade auch auf sie als Mitglieder angewiesen sind.

Es ist uns ein Anliegen, die Selbstvertretung durch Menschen mit Behinderung zu stärken. Die Lebenshilfe möchte nicht nur für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung kämpfen, sondern auch erreichen, dass sie für sich selbst eintreten können und dies von der Gesellschaft ohne „Wenn und Aber“ anerkannt wird. Dies in den nächsten Jahren sowohl innerhalb des Verbandes aber auch in der Gesellschaft umzusetzen ist eine Herausforderung, der wir uns gerne stellen!

3. Chancenbericht und Entwicklung geeigneter Strategien

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist in ihrer Struktur für die Zukunft grundsätzlich gut aufgestellt. Sie sieht sich daher in der Lage, den im vorherigen Gliederungspunkt genannten Risiken zu begegnen. Wir sehen hierfür als entscheidend an, dass wir die Sicherung der Ergebnisse durch Weiterentwicklung der Einnahmequellen, wie auch eine strikt wirtschaftliche Ausgabenstrategie fortsetzen und gleichzeitig die Stärkung unserer Position als Selbsthilfevereinigung, Eltern-, Fach- und Trägerverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Familien fortführen.

Die für die nächsten Jahre anzunehmende Einnahmen- und Ausgabenentwicklung macht es unverändert erforderlich, einerseits die Einnahmen zu stabilisieren und andererseits die Kosten so niedrig wie möglich zu halten. Gleichwohl zeigt es sich, dass es trotz dieser Maßnahmen nur schwer gelingt, der allgemeinen Teuerungsrate und jährlichen tarifvertraglich festgelegten Gehaltssteigerungen entgegen zu wirken. Um dieser Entwicklung entgegen zu treten, haben der Bundesvorstand und die Bundeskammer als Vertreter der Landesverbände in der Bundesvereinigung beschlossen, auf der Mitgliederversammlung im Oktober 2021 den Vorschlag einer mehr als gebotenen und zwingenden Anpassung der Beitragsordnung einzubringen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist seit 20 Jahren unverändert, so dass eine Anpassung nicht nur vertretbar, sondern notwendig erscheint. Zu diesem Schritt ist gleichlautend die Arbeitsgruppe der Transferleistungen im Vorfeld gekommen. Ebenfalls ist in der bisherigen Beitragsordnung die Leistungsfähigkeit bzw. der Umfang der Vereinstätigkeit zu wenig berücksichtigt. So zahlen Vereine, die viele Mitarbeitende und ein breites Leistungsangebot haben, genauso viel wie kleine Vereine mit wenigen Mitarbeitenden und/oder

nur einem Leistungsangebot. Auch wurde mit den Landesverbänden vereinbart, darauf hinzuwirken, dass Vereine ihre in eigenständige Rechtspersonlichkeiten ausgelagerten Leistungserbringer dazu anhalten, ebenfalls Mitglied bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. zu werden. Letztlich profitiert eine gemeinnützige GmbH genauso von Leistungen und der Lobbyarbeit der Bundesvereinigung Lebenshilfe wie ein Verein - denn egal welche Rechtsform gewählt wurde - in allen Fällen ist sie Mittel zum Zweck: dem Einsatz für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Die Mitglieder konnten dieser Argumentation folgen und haben der Beitragsanpassung zugestimmt. Dies wird ein wichtiger Baustein für die weitere Arbeit der Bundesvereinigung sein und sichert das gute Fortbestehen.

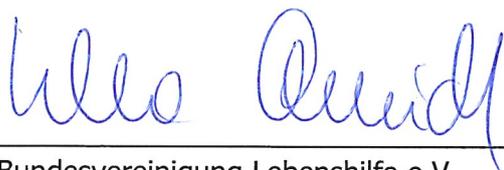
Die Bundesvereinigung Lebenshilfe, die Landesverbände sowie die Orts- und Kreisvereinigungen sind in Gesprächen über die verbandliche Ausgestaltung. Dabei geht es um Maßnahmen, mit denen die verbandlichen Ziele erreicht werden können, um die Absicherung der Bundesvereinigung Lebenshilfe insgesamt und um die verbandliche Zusammenarbeit. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesvereinigung Lebenshilfe und ihren Mitgliedern auch in Zukunft eine wichtige Rolle bei der Interessenvertretung für Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien zukommt. Hierfür sind eine weitere Stärkung der Selbstvertreter und eine Intensivierung der Massenkommunikation erste strategische Ziele. Für eine Stärkung der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wurden bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen. Dies ist wichtig, um das Alleinstellungsmerkmal der Lebenshilfe zu erhalten: Die Gestaltung der verbandlichen Arbeit, aber auch von Angeboten, Diensten und Einrichtungen durch Menschen mit Behinderung und ihrer Familien.

Die hohe Transparenz in der öffentlichen Berichterstattung, gerade auch zu Fragen unserer Finanzierung, ist ein weiterer Baustein unserer zukunftsorientierten Handlungsweise. Hierzu gehört die Darstellung unserer Ertrags- und Aufwandssituation im Jahresbericht, ergänzt durch Teile in Leichter Sprache. Zusätzlich wird nicht nur der Jahresabschluss wie in den vergangenen Jahren, sondern der vollständige Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers veröffentlicht. So können sich nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch weitere Interessenten ein Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bundesvereinigung machen. Ergänzt wird die allgemein verfügbare Berichterstattung durch einen Wirkungsbericht innerhalb des Jahresberichts, welcher ebenfalls auf unserer Website verfügbar ist. Weiterhin hat der Vorstand am 5. Juli 2017 beschlossen, die Grundsätze der Initiative Transparente Zivilgesellschaft umzusetzen. Die entsprechenden Angaben finden Sie nun unter <https://www.lebenshilfe.de/ueber-uns/transparenz/>.

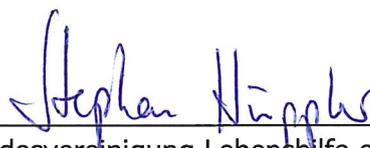
Die Informationen über die Aktivitäten der Bundesvereinigung werden sowohl im Jahresbericht als auch ausführlich auf der Homepage präsentiert. Die Homepage informiert zum Leben mit einem behinderten Kind, zu Themen und Recht (einschließlich hilfreicher Tipps für Menschen mit Behinderung, ihrer Familien und für Dienste und Einrichtungen), wie auch mit einem großen Bereich in Leichter Sprache. Sie ist klar strukturiert, um die vielen Informationen - auch über die Vielzahl der Projekte und Kampagnen der Bundesvereinigung - breit verfügbar zu machen. Dort sind z. B. Informationen zu aktuellen verbandlichen Positionen oder Geschichten aus dem Leben zu finden. Gerade in der Corona-Krise hat sich die Webseite mit ihren umfassenden

Informationen für Menschen mit Behinderung, ihre Familien, aber auch Dienste und Einrichtungen als zentrales Informationsinstrument gezeigt. Mit diesen frei zugänglichen Informationen auf unserer Homepage und über unsere Social-Media-Kanäle erreichen wir auch jüngere Menschen. Sie können sich so über Themen und Aktivitäten der Lebenshilfe informieren und konkrete Ansatzpunkte für ein Engagement bei der Lebenshilfe finden. Selbstverständlich gilt dies für Menschen mit und ohne Behinderung, weshalb Barrierefreiheit für unsere Informationen große Bedeutung hat. Dies wird sowohl an der Vorlesefunktion auf der Homepage als auch an den Teilen in Leichter Sprache innerhalb des Jahresberichts deutlich.

Marburg, den 21. März 2022



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Ulla Schmidt
Bundesministerin a.D.
Vorsitzende



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Stephan Hüppler
Schatzmeister

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Marburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. - bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 30. September 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Un-

sere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen

gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

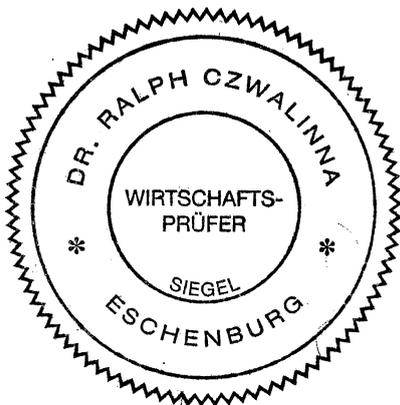
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

-
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeig-

neter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Eschenburg, den 21. März 2022



A handwritten signature in black ink, consisting of stylized letters that appear to be "R" and "C".

Dr. Czwalinna
Wirtschaftsprüfer

Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

Die rechtlichen Verhältnisse des Vereins werden durch die Satzung in der Neufassung vom 30. Oktober 1998, eingetragen am 16. Juni 1999 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg unter der Nr. VR 972, geregelt. Zuletzt geändert und ergänzt wurde die Satzung in der 26. ordentlichen Mitgliederversammlung am 15./16. November 2018. Die Satzungsänderungen sind am 15. Februar 2019 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg unter der Nr. VR 972 eingetragen worden.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung ist der Verein ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und führt den Namen „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“. Die Bundesvereinigung ist ein Zusammenschluss von Landesverbänden sowie Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen der Lebenshilfe, in denen Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, Angehörige und Sorgeberechtigte sowie Freunde und Fachleute organisiert sind. Ordentliche Mitglieder (Landesverbände sowie Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen) müssen nach § 3 Abs. 4 der Satzung in ihrem Namen die Bezeichnung „Lebenshilfe“ führen. Ihre Tätigkeit muss vorwiegend auf Menschen mit geistiger Behinderung ausgerichtet sein.

Der Aufgabenbereich der Bundesvereinigung ergibt sich aus der Satzung und dem von der Mitgliederversammlung am 12. November 2011 verabschiedeten Grundsatzprogramm.

Der Sitz der Bundesvereinigung ist Marburg (§ 1 Abs. 2 der Satzung).

Die Mitglieder der Bundesvereinigung ergeben sich aus § 6 der Satzung.

Gemäß § 8 der Satzung sind die Organe der Bundesvereinigung

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Bundeskammer und
3. der Bundesvorstand.

Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ der Bundesvereinigung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Bundesvorstandes,
2. Wahl von Ehrenvorsitzenden,
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses des Bundesvorstandes,
4. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfer,
5. Entlastung des Bundesvorstandes,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Grundsatzprogramm und Beitragsordnung,

7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorstand alle zwei Jahre einzuberufen.

Die Vorsitzenden der Landesverbände bilden die Bundeskammer. Sie können sich durch andere Vorstandsmitglieder ihres Landesverbandes vertreten lassen. Aus ihrer Mitte heraus wählen die Mitglieder der Bundeskammer die (den) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(-innen) für die Dauer von 4 Jahren.

Die Bundeskammer wirkt im Rahmen der Satzung insbesondere an der Erfüllung folgender Aufgaben der Bundesvereinigung mit:

1. Beschlussfassung über den vom Bundesvorstand vorgelegten Wirtschaftsplan der Bundesvereinigung,
2. Beratung über den vom Bundesvorstand vorgelegten Jahresabschluss der Bundesvereinigung und
 - a) über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Bundesvorstandes in den Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung stattfindet.
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet.
3. Entlastung des Bundesvorstandes in den Jahren ohne Mitgliederversammlung,
4. beratende Mitwirkung bei Entscheidungen über verbandspolitisch bedeutsame Fragen gem. § 20 Abs. 2 der Satzung; dabei wird die Bundeskammer auf Vorschlag des Bundesvorstandes oder aus eigener Initiative tätig,
5. Zustimmung zu den vom Bundesvorstand eingerichteten Ausschüssen, Beiräten und Projektgruppen gem. § 27 der Satzung und zur Berufung und Abberufung der Mitglieder dieser Gremien,
6. Zustimmung zur Berufung eines neuen Mitgliedes in den Bundesvorstand gem. § 19 Abs. 4, § 22 Abs. 2 der Satzung,
7. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern gem. § 7 Abs. 3 Satz 4 der Satzung,
8. Beschlussfassung über Gewährung von Entschädigungen an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 22 Abs. 3 Satz 2 der Satzung.

Der Bundesvorstand ist ehrenamtlich tätig und wurde in der 25. ordentlichen Mitgliederversammlung am 16./17. September 2016 für die Dauer von 4 Jahren gewählt (§ 22 Abs. 1 der Satzung).

Im Geschäftsjahr 2019/2020 war die turnusmäßige Mitgliederversammlung am 11./12. September 2020 geplant. Ein Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung wären die Neuwahlen des Bundesvorstandes gewesen. Aufgrund der weiterhin anhaltenden „Corona-Pandemie“ wurde die Mitgliederversammlung abgesagt und für diese ein neuer Termin festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist nun für den 15./16.

Oktober 2021 vorgesehen. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl des Bundesvorstandes im Amt. Dies ergibt sich aus § 22 Abs. 1 S. 2 der Satzung.

Der Bundesvorstand

1. leitet die Bundesvereinigung Lebenshilfe und führt ihre Geschäfte,
2. erarbeitet die für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben wichtigen Stellungnahmen und Empfehlungen und stellt diese nach Beratung durch die Bundeskammer den Mitgliedern der Bundesvereinigung zur Verfügung,
3. verabschiedet rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht),
4. beauftragt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Geschäftsführung,
5. kann Ehrungen vornehmen. Dazu soll er eine Ehrungsordnung erlassen.

Dem Bundesvorstand (§ 19 der Satzung) gehörten im Berichtsjahr 2020/2021 an:

- Ulla Schmidt, Aachen (Vorsitzende)
- Rolf Flathmann, Bremerhaven (stellvertretender Vorsitzender)
- Monika Haslberger, Freising (stellvertretende Vorsitzende)
- Stephan Hüppler, Wismar (Schatzmeister)

sowie als weitere Mitglieder

- Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen, Hamburg (kooptiert am 27. September 2018 und bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 15./16. November 2018 gem. § 19 Abs. 4 der Satzung)
- Ramona Günther, Dornstetten
- Andreas Henke, Gütersloh
- Hubert Hüppe, Werne (kooptiert am 17. September 2016 und bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 15./16. November 2018 gem. § 19 Abs. 4 der Satzung)
- Bärbel Kehl-Maurer, Nürtingen
- Prof. Dr. Theo Klauß, Heidelberg
- Doris Langenkamp, Münster
- Dr. Peter Masuch, Kassel
- Ralf Rauch, Gera
- Sebastian Urbanski (kommissarisch berufen im Dezember 2018 nach § 22 Abs. 2 der Satzung)
- Tina Winter, Wetzlar

Die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den Geschäftsführenden Vorstand (§ 19 Abs. 2 der Satzung). Die Bundesvereinigung wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter die (der) Vorsitzende oder eine(r) der beiden Stellvertreter(innen) (§ 21 der Satzung).

Die Bundesgeschäftsführung der Bundesvereinigung wurde im Geschäftsjahr 2020/2021 von Frau Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust, Berlin, wahrgenommen.

Darstellung der steuerlichen Verhältnisse

A. Steuerbegünstigung

1. Überprüfung der Steuerbegünstigung

Das Finanzamt Marburg-Biedenkopf hat im Rahmen einer Betriebsprüfung die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG für die Jahre 2013 bis 30.09.2016 überprüft und mit Bescheid vom 11. Februar 2019 festgestellt, dass die Bundesvereinigung nach ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung dient.

Mit Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO vom 7. August 2019 wurde die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erteilt.

Die Bundesvereinigung wurde mit Körperschaftsteuerbescheid 2020 vom 16. September 2021 uneingeschränkt von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie sich nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erstreckt. Mit gleichem Bescheid wurde die Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Marburg-Biedenkopf bestätigt.

2. Rücklagenbildung

Die Bundesvereinigung muss gem. §§ 52 ff. AO ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Die Rücklagenbildung bei der Bundesvereinigung richtet sich nach § 62 AO.

Die bis zum 30. September 2021 gebildeten Rücklagen wurden unter Beachtung der Vorschriften des § 62 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 AO gebildet.

Unabhängig davon können Zuwendungen von Todes wegen (soweit der Erblasser eine Verwendung für den laufenden Aufwand nicht besonders vorschreibt) steuerunschädlich dem Vermögen zugeführt werden (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 AO).

Eine gemeinnützigkeitsunschädliche Mittelverwendung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen.

B. Zweckbetriebe

Zweckbetriebe der Bundesvereinigung sind Geschäftsbereiche, die wirtschaftlich nicht mit Gewinn betrieben werden können und somit nicht im Wettbewerb zu Wirtschaftsunternehmen stehen. Bei ihnen steht die Verbreitung der fachlichen Inhalte im Sinne der Lebenshilfe und für den Menschen mit geistiger Behinderung im Vordergrund.

Die Bundesvereinigung betreibt Zweckbetriebe gemäß § 65 AO durch das Institut und den Verlag. Das Institut ist nach § 4 Nr. 21 und nach § 4 Nr. 22 UStG von der Umsatzsteuer befreit und hat demzufolge keine Vorsteuerabzugsberechtigung.

C. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Bundesvereinigung betreibt durch den Verkauf von Weihnachtskarten, Geschenkartikeln, Kalender u. ä. einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i. S. d. Abgabenordnung, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetz.

D. Geschäftsjahr

Die Mitgliederversammlung hat mit Beschluss vom 3. Oktober 2014 entschieden, das Geschäftsjahr auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum umzustellen. Die Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. Oktober eines Jahres und enden zum 30. September im darauffolgenden Kalenderjahr. Mit Schreiben vom 26. November 2014 hat das Finanzamt Marburg-Biedenkopf der Umstellung des Wirtschaftsjahres abweichend vom Kalenderjahr zugestimmt.

**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.,
Marburg**

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Wirtschaftsjahr 2020/2021**

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung
sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organisation der Bundesvereinigung wird durch ihren Corporate Governance Kodex vorgegeben, in dem unter anderem die Führung und Überwachung des Vereins klar definiert werden. Geschäftsordnungen liegen vor für Bundesvorstand und Bundeskammer, für die gemeinsame Sitzung von Bundesvorstand und Bundeskammer, für den geschäftsführenden Vorstand und die Bundesgeschäftsführung sowie für die Bundesgeschäftsstelle, in der auch der Geschäftsverteilungsplan enthalten ist. Die Geschäftsordnung der Bundesgeschäftsstelle wird ergänzt durch Finanz-, Beschaffungs-, Dienstreise- und Honorarverordnungen sowie einer Anlagenrichtlinie. Sie sind den Bedürfnissen der Organisation angemessen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Bundesvorstand: 6 Sitzungen, davon 4 per Videokonferenz und 2 Hybrid-Sitzungen; dazu kommen 3 gemeinsame Sitzungen mit der Bundeskammer

Bundeskammer: 5 Sitzungen, davon 1 Klausursitzung, 3 per Videokonferenz und eine Hybrid-Sitzung; dazu kommen 3 gemeinsame Sitzungen mit dem Bundesvorstand

Geschäftsführender Vorstand: 15 Sitzungen

Über alle Sitzungen wurden Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Vorsitzende des Bundesvorstands Ulla Schmidt ist Mitglied des Aufsichtsrats der Aktion Mensch, Bonn, Vorsitzende des Kuratoriums der Hospizstiftung Region Aachen sowie Mitglied des Verwaltungsrats der Siegfried AG.

Der amtierende Schatzmeister Stephan Hüppler ist Mitglied des Aufsichtsrats der SOZIUS Pflege- und Betreuungsdienste Schwerin gmbH sowie Mitglied des Stiftungsrats „BlaueBrücke“-Stiftung der Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern.

Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sind nach den uns erteilten Auskünften in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Organe der BVLH sind die Mitgliederversammlung, der Bundesvorstand und die Bundeskammer. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung erfolgt ehrenamtlich und wird seitens der BVLH nicht vergütet. Die Mitglieder des Bundesvorstands und der Bundeskammer sind ehrenamtlich tätig und beziehen lediglich die steuerrechtlich zulässigen Kostenerstattungen.

Soweit Mitglieder des Bundesvorstands dem Geschäftsführenden Vorstand angehören (§ 19 Abs. 2 der Satzung), werden diesen durch Beschluss der Bundeskammer angemessene Entschädigungen gewährt. Ebenso erhält der Vorsitzende der Bundeskammer eine angemessene Aufwandsentschädigung durch Beschluss des Bundesvorstands. Die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen erfolgt satzungsgemäß.

Die Bundesgeschäftsführung wird derzeit von Frau Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust alleine ausgeübt. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist daher zurecht erfolgt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, wird danach verfahren und erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt ein Organigramm, welches die tatsächliche Verfahrensweise widerspiegelt. Bei Ablaufänderungen wird dieses angepasst und entspricht den Bedürfnissen der BVLH.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die festgelegten organisatorischen Arbeitsabläufe und Zeichnungsrechte in den relevanten und sensiblen Tätigkeitsfeldern sind geprägt von einem Mehr-Augen-

System und einer entsprechenden Fachaufsicht. Durch die Verpflichtung zur Einholung von Angeboten entsprechend der gültigen Beschaffungsordnung, einer personellen Trennung von der Planungs- bis zur Abrechnungsphase sowie einer klar festgelegten Unterschriften- und Zeichnungsregelung sind der Möglichkeit einer Korruption wirksame präventive Maßnahmen entgegengesetzt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es liegt eine Geschäftsordnung vor, die entsprechende Richtlinien und Anweisungen enthält. Im Rahmen unserer Kontrollprüfungen haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass die Vorgaben nicht umgesetzt werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen und deren Verwaltung ist vorhanden und in der Abteilung Verwaltung angesiedelt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Wesentliches Instrumentarium des Planungswesens ist der Wirtschaftsplan, der den Bedürfnissen der Bundesvereinigung entspricht. Des Weiteren bestehen neben der Ergebnis-, Finanz- und Personalplanung mittelfristige Planungen und Fortschreibungen für die wesentlichen Eckdaten der Organisation. Weitere Planungsrechnungen sind derzeit nicht erforderlich.

-
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen der laufenden Überwachung (z. B. Budgetüberwachung) werden wesentliche Planungsabweichungen systematisch festgestellt und der Geschäftsleitung aufgezeigt und gemeinsam erörtert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht den besonderen Anforderungen der Bundesvereinigung. Die relevanten Bereiche werden innerhalb der installierten Kostenrechnung jeweils als Kostenstelle abgebildet. In einer weitergehenden Gliederung sind jeder Kostenstelle Kostenträger zugeordnet. Hierfür zeichnen die Leiterinnen/Leiter der jeweiligen Abteilung bzw. des jeweiligen Referats verantwortlich. Dadurch wird eine verursachungsgerechte Zuordnung von Kosten und Leistungen zu einzelnen Kostenträgern ermöglicht. Eine verantwortungsvolle und flächendeckende Kontrolle der Kosten- und Leistungsentwicklung ist somit gewährleistet. Entsprechende Auswertungen und Analysen erfolgen monatlich.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquidität wird laufend kontrolliert. Weiterhin erfolgt auch eine angemessene Überwachung der Kreditverbindlichkeiten.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Im Rahmen des Finanzmanagements werden auch alle Maßnahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (Cash-Management) durchgeführt, um die Liquidität zu sichern und die Mittel effizient einzusetzen.

-
- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen. Das Mahnwesen gewährleistet über entsprechende Mahnläufe und Mahnlisten einen zeitnahen Einzug der ausstehenden Forderungen bzw. das gegebenenfalls notwendige Ingangsetzen weiterer rechtlicher Schritte.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht der Größe des Unternehmens und beinhaltet alle wesentlichen Bereiche. Eine Konzern- oder konzernähnliche Struktur liegt nicht vor.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Verein hat keine wesentlichen Beteiligungen oder Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Durch das Finanz- und Liquiditätsmanagement werden in angemessenem Umfang Frühwarnsignale identifiziert. Bestandsgefährdende Risiken würden hieraus rechtzeitig erkannt werden.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen reichen aus und sind zweckmäßig. Die Beachtung der bestehenden Maßnahmen zur Risikofrüherkennung ist sichergestellt.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der monatlichen Finanz- und Kostenträgerauswertungen.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die systematische Abstimmung und Anpassung von Frühwarnsignalen mit erforderlichen Handlungsprozessen wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Aufgrund der Anlagenrichtlinie ist es der Bundesvereinigung nicht gestattet, hoch spekulative Finanzinstrumente einzusetzen.

- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Entfällt.

- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Entfällt.

- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Entfällt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und Risikobegrenzung?

Entfällt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte

Entfällt.

- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Entfällt.

- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Entfällt.

- Kontrolle der Geschäfte

Entfällt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigenständige Stelle „Interne Revision“ besteht nicht. Die betriebswirtschaftliche Untersuchung einzelner Felder erfolgt durch die Leitung der Abteilung Verwaltung.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Eine Interne Revision besteht nicht. Funktionstrennung und Korruptionsprävention sind hinreichend durch die Ablauforganisation berücksichtigt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen werden jeweils entsprechend durch die Satzung, die Geschäftsordnung bzw. Unterschriftenregelung von den berechtigten Personen und Stellen in Abstimmung mit der Geschäftsleitung und dem Vorstand durchgeführt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Rechtsgeschäfte wurden nicht durchgeführt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden grundsätzlich bedarfsgerecht geplant. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit ist hierbei ein Bestandteil.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es erfolgt eine laufende Überwachung.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei abgeschlossenen Maßnahmen ergaben sich keine wesentlichen Planüberschreitungen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nicht relevant.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Vergleichsangebote werden bei allen relevanten Auftragsvergaben und Investitionen eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Es wird turnusgemäß Bericht erstattet. Darüber hinaus erfolgt ein laufender Austausch nach tatsächlichem Bedarf.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln in komprimierter Form einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Bundesvereinigung.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Unterrichtung erfolgt zeitnah und rechtzeitig. Ungewöhnliche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung in diesem Sinne hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es ist eine erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen worden, die über den Versicherungsumfang und den in einer D&O-Versicherung versicherten Personenkreis deutlich hinausgeht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Konflikte wurden nicht gemeldet.

III. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Das Vermögen und die Rücklagen entsprechen den betrieblichen Notwendigkeiten.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es ergaben sich keine Auffälligkeiten.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Eigenkapital des Vereins beträgt 37,1 %, das Fremdkapital beträgt 62,8 % der Bilanzsumme. Das Fremdkapital ist geprägt von langfristigen Verbindlichkeiten (53,2 % der Bilanzsumme) und Rückstellungen mit Verbindlichkeitscharakter (rd. 2,6 % der Bilanzsumme). Die Finanzierung der zum Stichtag bestehenden wesentlichen kurzfristigen Verpflichtungen ist durch Bankguthaben sichergestellt.

-
- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Trifft nicht zu, da keine Konzernstruktur besteht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Als gemeinnützige Organisation führt das Unternehmen Projekte und Maßnahmen, die in einem hohen Maße auch im Interesse der diversen Stellen der öffentlichen Hand liegen (z. B. Bundesministerien), durch und erhält dafür anteilige Zuschüsse. Diese betragen in 2020/2021 insgesamt TEUR 206. Die Auflagen und Verpflichtungen der Zuschussgeber werden eingehalten und diesen gegenüber durch Vorlage entsprechender Dokumente und Belege nachgewiesen.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Bundesvereinigung verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung existieren nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Aufgrund der Bestimmungen in der Abgabenordnung werden Gewinne ausschließlich thesauriert bzw. den Rücklagen zugeführt/entnommen und für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verwendet.

IV. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Im Bereich der ideellen Betätigung hat die Bundesvereinigung aufgrund der satzungsrechtlichen Bestimmungen sowie der steuerrechtlichen Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Mittel zeitnah verwendet werden. Die Absicht der Gewinnerzielung besteht nicht.

Bei Zweckbetrieben ist in Kauf zu nehmen, dass sie Verlust erbringen. Dies ist einer der wesentlichen Gründe für die Finanzierung der Bundesvereinigung und ihrer Bundesgeschäftsstelle durch Spenden. Dessen ungeachtet laufen permanente Bemühungen, durch Kostenmanagement die Defizite so gering wie möglich zu halten.

Im Bereich der Vermögensverwaltung wurden in steuer- und vereinsrechtlich zulässiger Höhe freie Rücklagen gebildet und in wesentlichen Teilen in zwei Wertpapier-Mischfonds angelegt. Hinzu kommt die Vermietung von Bürofläche in Berlin.

Das Unternehmen bedient sich zur weiteren Mittelbeschaffung eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2020/2021 ist von einmaligen Vorgängen geprägt. Sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben sind durch zweckgebunden Spenden in Höhe von TEUR 430 für die Hochwasseropfer im Juli 2021 geprägt.

-
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nicht relevant.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht relevant.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der wesentliche Teil der Geschäfte des Vereins ist davon geprägt, dass sich Leistende und Leistungsempfänger nicht entsprechen und dass die erzielbaren Ergebnisse sowohl von den Entwicklungen der allgemeinen Märkte, vor allem aber von den Besonderheiten auf den Spenden-, Zuschuss-, Bußgeld- oder Erbschafts-„Märkten“ abhängen. Unter diesen Gegebenheiten gibt es keine verlustbringenden Geschäfte im Sinne der Fragestellung, sondern verschiedene Aktivitäten auf den genannten „Märkten“, die nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt haben. Bei einer Kostenstruktur mit hohem Fixkostenanteil führen geringere als die erwarteten Einnahmen in diesen Aktivitätsfeldern zu Entwicklungen, die auf die Vermögens- und Ertragslage eine entsprechende Auswirkung haben.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die zur Einwerbung von ideellen Einnahmen periodisch durchgeführten Maßnahmen können hinsichtlich ihres Erfolges immer nur rückwirkend betrachtet, beurteilt und analysiert werden. Eine ergebnisorientierte Einflussnahme während laufender Aktionen ist wegen der Besonderheiten hier nicht möglich. Es lassen sich

lediglich Rückschlüsse mit Wirkung auf zukünftig zu planende und durchzuführende Maßnahmen ziehen, wodurch aber deren Erfolg noch nicht gesichert ist.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht relevant.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht relevant.

Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Posten des Jahresabschlusses zum 30. September 2021

A. Erläuterungen der Bilanz zum 30. September 2021

Erläuterungen der Aktivseite

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Dieser Bilanzposten beinhaltet Computer-Programme und Lizenzen sowie geleistete Anzahlungen auf diese beiden Posten. Er hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
Anfangsbestand	9.276,53	17.768,75
Zugänge	12.903,91	2.069,04
Abgänge	- 2,00	0,00
Abschreibungen	- 6.988,73	- 10.561,26
	15.189,71	9.276,53

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen Zugänge bei Computer-Programmen und Lizenzen (siehe auch Übersicht der Anlagenzugänge in Anlage 3).

Die Abschreibungen sind nach der linearen Methode unter Zugrundelegung einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 3 bis 4 Jahren errechnet. Für die Zugänge im Berichtsjahr wurde die Absetzung für Abnutzung zeitanteilig ermittelt.

II. Sachanlagen

Die Bilanzposten des Sachanlagenvermögens setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen bzw. zeigen die dargestellte Entwicklung:

1. Grundstücke

	30.09.2021 EUR	30.09.2020 EUR
Grundstück Hermann-Blankenstein-Straße, Berlin	3.457.626,26	3.459.157,55
Grundstück Raiffeisenstraße 18, Marburg	106.531,00	106.531,00
Grundstück Raiffeisenstraße 8, Marburg	92.110,00	92.110,00
Stichstraße Mozartstraße, Marburg	7.147,00	7.147,00
Grundstück Gemarkung Reddehausen	580,00	580,00
	3.663.994,26	3.665.525,55

Anfang des Jahres 2019 sollte die in 2008 vertraglich vereinbarte Mietpreisbindung für die Bundesgeschäftsstelle am Leipziger Platz in Berlin auslaufen. Aufgrund der Lage am Immobilienmarkt war eine enorme Mietpreissteigerung zu erwarten. Als gemeinnütziger Verband kann und möchte die Bundesvereinigung die dann anfallenden Mieten nicht zahlen. Daher wurde zunächst eine allgemeine Analyse des Immobilienmarktes und seines Angebotes für Mietobjekte, Kauf eines Bestandsobjektes und eines Neubaus im Rahmen der Möglichkeiten der Bundesvereinigung durchgeführt. Konkret vorliegende Angebote wurden bewertet. Es zeigte sich, dass ein Angebot für den Kauf eines Grundstückes und ein durch einen Bauträger schlüsselfertig zu errichtender Neubau die wirtschaftlich sinnvollste Alternative war. Daher haben die Gremien im Geschäftsjahr 2016/2017 entschieden, einen entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen. Die notarielle Beurkundung des Grundstückskaufvertrags in Berlin fand 2017 statt. Seitdem sind verschiedene, überwiegend aktivierungspflichtige Auszahlungen geleistet worden. Im Vorjahr wurde das Gebäude in Berlin fertiggestellt und durch den Bauträger übergeben. Es erfolgte die Aktivierung des Gebäudes und des Grundstückes im Anlagevermögen der Bundesvereinigung. Die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Anzahlungen werden separat ausgewiesen und von dort in das Anlagevermögen umgebucht.

2. Gebäude

<u>Hermann-Blankenstein-Straße 30, Berlin</u>	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
Anfangsbestand	13.221.548,44	0,00
Zugänge + Umbuchungen	0,00	13.459.815,44
Abgänge	- 5.661,21	0,00
Abschreibungen	- 403.881,00	- 238.267,00
	<u>12.812.006,23</u>	<u>13.221.548,44</u>

Die Abschreibung des Neubaus in Berlin erfolgt gem. § 7 IV EStG linear. Den Abgängen liegen nachträglich erteilte Gutschriften zugrunde.

<u>Raiffeisenstraße 18, Marburg</u>	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
Anfangsbestand	369.665,00	409.697,00
Zugänge	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Abschreibungen	- 40.032,00	- 40.032,00
	<u>329.633,00</u>	<u>369.665,00</u>

Das Gebäude in Marburg wird mit der degressiven Gebäudeabschreibung gemäß § 7 V EStG in der Fassung vom 22. Dezember 1981 abgeschrieben.

3. Außenanlagen

<u>Raiffeisenstraße 18, Marburg</u>	<u>2020/2021</u> <u>EUR</u>	<u>2019/2020</u> <u>EUR</u>
Anfangsbestand	1.167,60	1.587,60
Zugänge	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Abschreibungen	<u>- 420,00</u>	<u>- 420,00</u>
	<u>747,60</u>	<u>1.167,60</u>

Der Bilanzposten beinhaltet mit dem Erinnerungswert von jeweils 1,00 EUR die Außenanlagen der Gebäude in der Raiffeisenstraße sowie die Einfriedung des Parkplatzes Raiffeisenstraße und die in 2013 erstellten Pflasterwege mit ihren Restbuchwerten.

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung

	<u>2020/2021</u> <u>EUR</u>	<u>2019/2020</u> <u>EUR</u>
Anfangsbestand	372.631,03	65.064,99
Zugänge + Umbuchungen	41.159,22	395.791,48
Abgänge	0,00	-2,00
Abschreibungen	<u>- 88.491,26</u>	<u>- 88.223,44</u>
	<u>325.298,99</u>	<u>372.631,03</u>

Die Zugänge sind zudem im Einzelnen in der Anlage 3 als Ergänzung zum Anlagenpiegel dargestellt. Die Abschreibungen werden unverändert nach der linearen Methode errechnet. Die Zugänge wurden zeitanteilig ab dem Zugangsmonat des Vermögensgegenstands abgeschrieben.

5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	<u>2020/2021</u> <u>EUR</u>	<u>2019/2020</u> <u>EUR</u>
Anfangsbestand	0,00	11.939.410,70
Zugänge	11.443,12	3.786.038,82
Umbuchung	<u>0,00</u>	<u>- 15.725.449,52</u>
	<u>11.443,12</u>	<u>0,00</u>

Die Anlagen im Bau enthielten im Vorjahr die bereits geleisteten Zahlungen für die Errichtung eines schlüsselfertigen Neubaus eines Bürogebäudes, des Grundstücks und zum Teil für Einbauten der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Berlin (weitere Erläuterungen siehe zuvor unter Grundstücke). Die bis Fertigstellung und Übergabe des Gebäudes geleisteten Zahlungen wurden bis zu diesem Zeitpunkt in diesem Bilanzposten gesammelt. Mit Übernahme des Gebäudes im Vorjahr erfolgte die Umbuchung dieser Zahlungen auf den jeweiligen Bilanzposten (Grundstücke, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) und somit die Aktivierung der getätigten Investitionen. Die Zugänge im Berichtsjahr betreffen kleinere Ergänzungen zum neuen Gebäude.

III. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

Die Beteiligungen setzen sich zum Ende des Berichtsjahres wie folgt zusammen:

	30.09.2021	30.09.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft gGmbH	4.000,00	4.000,00
Lebenshilfe Wohnen NRW gGmbH	1.560,00	1.560,00
Lebenshilfe - Gesellschaft für leichte Sprache eG	<u>1.500,00</u>	<u>1.500,00</u>
	<u>7.060,00</u>	<u>7.060,00</u>

Die Bundesvereinigung hat anlässlich der Gründung der „Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft gGmbH“ mit Sitz in Berlin einen Anteil von 4.000,00 EUR (dies entspricht 4/36 bzw. 11,11% des Stammkapitals von 36.000,00 EUR) gezeichnet.

Die Gründung erfolgte durch notariellen Vertrag des Notars Fridhelm Faecks, Marburg, Ur.-Nr. 19501 vom 24. September 2001. Die Gesellschaft wird im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 83957 geführt. Die Eintragung ist am 19. März 2002 erfolgt. Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages ist Zweck der Gesellschaft die interdisziplinäre Beschäftigung mit ethischen Fragen, insbesondere mit gentechnischen, medizin- und gesundheitsethischen Problemstellungen.

Die Lebenshilfe Kreisvereinigung Arnsberg e.V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vereinigung vom 29. Dezember 2008 aufgelöst. Für diesen Fall sah die Satzung vor, dass das Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. fällt. Somit fiel die Beteiligung der Lebenshilfe Kreisvereinigung Arnsberg e.V. an der Lebenshilfe Wohnen NRW gGmbH in Höhe von nominal 1.560,00 EUR an die Bundesvereinigung.

Mit der Gründungsversammlung am 14. November 2014 in Berlin wurde die „Lebenshilfe - Gesellschaft für Leichte Sprache eG“ in der Rechtsform der Genossenschaft gegründet. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe war hieran als Gründungsmitglied durch die Übernahme von 20 Genossenschaftsanteilen beteiligt.

B. UmlaufvermögenI. Vorräte

1. Bücher, Zeitschriften, Werbemittel

	<u>30.09.2021</u> EUR	<u>30.09.2020</u> EUR
Erwerbe für spätere Verwendung bei Spendenaktionen	143.881,11	141.790,10
Bücher, Werbemittel, Kalender	107.034,51	100.162,59
Weihnachtskarten	19.335,11	25.906,81
Bobby-Figuren, Tom-Mutters-Medaillen	<u>3.750,00</u>	<u>6.168,60</u>
	<u>274.000,73</u>	<u>274.028,10</u>

Bei den Vorräten für die spätere Verwendung bei Spendenaktionen handelt es sich um Adressen, welche für die Briefe an mögliche Neuspender verwendet werden. Die Produktion und der Versand der entsprechenden Briefe erfolgt jedoch erst nach dem Bilanzstichtag.

Die sonstigen Vorräte werden sowohl in den Räumen der Bundesvereinigung als auch in den Räumen eines Dienstleisters gelagert. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert. Der niedrigere beizulegende Wert der Vermögensgegenstände wird artikelbezogen durch Gängigkeitsabschläge von 25 % bis 100 %, in Abhängigkeit von der Altersstruktur und den Absatzmöglichkeiten, ermittelt.

Die Zählung des Vorratsvermögens (Inventur) erfolgte am 30. September 2021 unter Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers in den Räumen der Bundesvereinigung sowie am 1. Oktober 2021 in den Räumen des Dienstleisters.

Die Bewertung des Vorratsbestandes erfolgte zum Bilanzstichtag.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	30.09.2021 EUR	30.09.2020 EUR
Forderungen aus sonstigen Lieferungen und Leistungen	69.830,65	72.697,56
Forderungen aus Versandgeschäft	36.308,66	41.926,97
	106.139,31	114.624,53
kred. Debitoren	2.117,66	4.433,84
Einzelwertberichtigung	- 2.800,00	0,00
Pauschalwertberichtigung	- 4.000,00	- 4.000,00
	<u>101.456,97</u>	<u>115.058,37</u>

Die Forderungen aus sonstigen Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Forderungen aus dem Verkauf von Weihnachtskarten, Verlagsprodukten, Werbemitteln und der Teilnahme an Lehrgängen.

Die Forderungen aus dem Versandgeschäft resultieren im Wesentlichen aus der ab Spätsommer/Herbst des Geschäftsjahres durchgeführten Weihnachtsaktion mit verschiedenen Katalogangeboten.

Die Einzelwertberichtigung sowie die Pauschalwertberichtigung auf Forderungen wurden zur Abdeckung der zu erwartenden Forderungsausfälle gebildet.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

	30.09.2021 EUR	30.09.2020 EUR
Zuschüsse	207.164,66	107.541,17
antlg. Ford. aus Rahmenverträgen	13.865,97	16.976,60
Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer	6.661,13	1.154,99
Vorschüsse	269,00	200,00
debitorische Kreditoren	132,00	745,50
durchlaufende Posten	76,91	-10,85
Versicherungserstattungen	0,00	6.508,65
Übrige	11.347,80	5.960,25
	<u>239.517,47</u>	<u>139.076,31</u>

III. Wertpapiere

	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
Anfangsbestand	2.589.236,36	3.221.060,53
Zugänge	16.725,44	0,00
Wertaufholungen	90.001,23	119,00
Abgänge	- 1,89	- 517.760,41
Abwertung	- 192,96	- 114.182,76
	<u>2.695.768,18</u>	<u>2.589.236,36</u>

Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips (§ 253 Abs. 4 HGB) zum niedrigeren Kurswert. Zur Erbringung des Eigenkapitalanteils für die Finanzierung des Neubaus für die Geschäftsstelle in Berlin wurde ein Teil der Wertpapiere im Vorjahr veräußert.

IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	30.09.2021 EUR	30.09.2020 EUR
<u>Kassenbestand</u>	4.883,21	6.778,73
<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>		
Volksbank Mittelhessen		
- Kontokorrentguthaben	311.568,51	257.311,81
- Mietkaution	3.618,02	3.617,99
- Tagesgeld	<u>379.953,22</u>	<u>371.112,82</u>
	695.139,75	632.042,62
Sparkasse Marburg Biedenkopf	285.556,79	762.597,00
Postbank AG	6.653,28	18.794,36
Commerzbank AG	<u>1.527,38</u>	<u>1.153,90</u>
	<u>293.737,45</u>	<u>782.545,26</u>
	<u>993.760,41</u>	<u>1.421.366,61</u>

Die Laufzeiten sämtlicher Anlagen bzw. Einlagen liegen zwecks laufender Verfügbarkeit unter einem Jahr.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>30.09.2021</u> EUR	<u>30.09.2020</u> EUR
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>41.707,06</u>	<u>23.819,64</u>
	<u>41.707,06</u>	<u>23.819,64</u>

Dieser Bilanzposten enthält im Wesentlichen Vorauszahlungen für die Mitgliederversammlung im Oktober 2021 (30 TEUR), für Online-Portale (4 TEUR), für Wartungs- und Hotlineverträge sowie sonstige Dienstleistungen (3 TEUR), sowie für Bahnkarten (2 TEUR) und bereits geleistete Zahlungen für Fortbildungen (2 TEUR).

Erläuterungen der PassivseiteA. Eigenkapital

	<u>30.09.2021</u> EUR	<u>30.09.2020</u> EUR
I. Vereinskaptal	3.067.751,29	3.067.751,29
II. Freie Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	2.879.211,69	2.922.552,23
III. Freie Rücklagen gem. § 62 Abs. 3 Nr. 1 AO	1.921.896,83	1.921.896,83
IV. Jahresüberschuss / (-) Jahresfehlbetrag	<u>105.440,27</u>	<u>- 43.340,54</u>
	<u>7.974.300,08</u>	<u>7.868.859,81</u>

Das Vereinskaptal ist voll eingezahlt und dient zur Deckung des langfristig gebundenen Vereinsvermögens.

Die Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO beträgt ab dem Jahr 2000 33 1/3 % der Überschüsse aus dem Tätigkeitsbereich der Vermögensverwaltung sowie ab 2015 10 % der Bruttoeinnahmen aus dem ideellem Bereich und der Überschüsse aus dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Rücklage gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 1 AO beinhaltet die Überschüsse der Zuwendungen aus Erbschaften, da diese Mittel ebenfalls nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen.

Mit Beschluss vom 18./19. Mai 2021 wurde der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2019/2020 in Höhe von 43.340,54 EUR den Rücklagen entnommen. Die freien Rücklagen wurden um 43.340,54 EUR vermindert

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

	<u>2020/2021</u> EUR	<u>2019/2020</u> EUR
Anfangsbestand	1.656,00	1.656,00
(-) Verbrauch	- 1.656,00	0,00
(+) Zuführung	<u>1.607,51</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.607,51</u>	<u>1.656,00</u>

Der Posten enthält die auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfallenen Ertragsteuern für das Jahr 2021.

2. Sonstige Rückstellungen

	Stand am 30.09.2020 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Saldierung mit Rückdeckungs- versicherung EUR	Stand am 30.09.2021 EUR
Verpflichtungen aus Altersteilzeit (mit ATZ-Verpflichtun- gen aufgrund des Sozialplanes)	306.099,56	- 87.460,00	0,00	74.871,00	- 69.181,52	224.329,04
Rückständiger Urlaub	91.080,08	- 91.080,08	0,00	91.819,00	0,00	91.819,00
Zeitguthaben	42.960,80	- 42.960,80	0,00	74.653,83	0,00	74.653,83
Jubiläumsaufwen- dungen	4.599,90	- 749,75	0,00	567,70	0,00	4.417,85
Ausstehende Gehalts- bestandteile	32.858,85	- 32.858,85	0,00	34.358,18	0,00	34.358,18
Ausstehende Rechnungen	37.668,68	- 20.235,80	0,00	58.465,53	0,00	75.898,41
Interner Archivierungs- aufwand	1.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.100,00
Interne und externe Jahresabschlusskosten	40.100,00	- 40.100,00	0,00	40.100,00	0,00	40.100,00
Rückzahlung Zuschüsse	<u>3.361,00</u>	<u>- 3.361,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>559.828,87</u>	<u>- 318.806,28</u>	<u>0,00</u>	<u>374.835,24</u>	<u>- 69.181,52</u>	<u>546.676,31</u>

Im Geschäftsjahr 2015/2016 wurde die Verlegung bestimmter Arbeitsplätze von Marburg nach Berlin im Jahr 2019 beschlossen und bekanntgegeben. Die Verhandlungen zum Interessenausgleich und Sozialplan sind am 2. März 2017 abgeschlossen worden. Die Verpflichtungen aus dem Sozialplan in Form von Altersteilzeitvereinbarungen sind

bei der Rückstellung aus Altersteilzeit berücksichtigt. Der Wertermittlung der Altersteilzeitrückstellung liegt ein Gutachten der compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH, Wiesbaden, vom 18. Dezember 2021 zugrunde. Die Bewertung wurde nach dem zum Bilanzstichtag geltenden Handelsrecht vorgenommen. Als Rechnungsgrundlagen dienen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Berücksichtigung eines Rechnungszinsfußes von 1,39 % und einem Gehaltstrend von 2,0 %.

Für den rückständigen Urlaub sowie für Zeitguthaben der Mitarbeiter zum Bilanzstichtag wurden die Personalkosten unter Einbeziehung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und der Aufwendungen zur Zusatzversorgung zurückgestellt.

Den Arbeitnehmern sind durch Tarifvertrag Zuwendungen anlässlich der 25-, und 40-jährigen Betriebsjubiläen zugesagt. Die Verpflichtung wurde unter Berücksichtigung der „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck in Anlehnung an die ertragsteuerlichen Regelungen als Jubiläumsrückstellung bilanziert.

Die Rückstellung für ausstehende Gehaltsbestandteile enthält die Verpflichtung zur Zahlung von anteiligen leistungsabhängigen Vergütungen für Angestellte und die Geschäftsführung.

Die Rückstellung für ausstehende Rechnungen wurde für die Inanspruchnahme von Leistungen im Berichtsjahr gebildet, deren Rechnung bis zur Bilanzerstellung noch nicht eingegangen war.

Die Kosten für die Jahresabschlussprüfung beinhalten die externen und die internen Kosten für die satzungsgemäße Prüfung des Jahresabschlusses.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Für die Finanzierung des Baus der Geschäftsstelle in Berlin ist neben dem Einsatz von Eigenkapital auch Fremdkapital notwendig. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigen die zum Bilanzstichtag in Anspruch genommenen Darlehen.

	30.09.2021 EUR	30.09.2020 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>11.787.982,99</u>	<u>12.136.686,29</u>
	<u>11.787.982,99</u>	<u>12.136.686,29</u>

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	<u>30.09.2021</u> EUR	<u>30.09.2020</u> EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>742.214,60</u>	<u>1.139.094,15</u>
	<u>742.214,60</u>	<u>1.139.094,15</u>

Die Verbindlichkeiten resultieren aus dem laufenden Lieferungs- und Leistungsverkehr, im Wesentlichen aus den Monaten August und September 2021.

Soweit es sich um debitorische Kreditoren handelt, werden diese unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag stehen die Posten gegenüber folgenden Kreditoren offen:

	<u>30.09.2021</u> EUR
cds und Wulff Wohnbau Projekt	333.000,00
Arnold, Demmerer & Partner	100.162,75
Lebenshilfe Braunschweig gGmbH	82.057,35
a + s adressmanagement GmbH	40.011,51
Dr. Stehmann und Partner	19.836,00
Vössing Ingenieurgesellschaft mbH	14.417,48
Landesjustizkasse Mainz	13.485,00
Heider Druck GmbH	9.034,38
Institut Mensch Ethik und Wissenschaft	8.400,00
EWE TEL GmbH	8.132,46
Die Erbrechtskanzlei	6.831,99
cyberport GmbH	6.153,72
a + s Creative Agency GmbH	5.396,65
Deutsche Post AG	<u>5.108,24</u>
	652.027,53
diverse Verbindlichkeiten < 5T€	<u>90.187,07</u>
	<u>742.214,60</u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern

	<u>30.09.2021</u> EUR	<u>30.09.2020</u> EUR
Reservefonds	29.277,79	29.277,79
Ausstehende Transferzahlung	<u>25.000,00</u>	<u>48.687,50</u>
	<u>54.277,79</u>	<u>77.965,29</u>

Die Bundeskammer hat in der Sitzung am 11./12. September 1981 beschlossen, zur Regelung des Finanzausgleichs unter den Landesverbänden einen Reservefonds zu bilden. Die Zuführungen zum Reservefonds erfolgten bis 1993 aufgrund verschiedener Berechnungsmodelle. Der Bundesvorstand hat in seiner Sitzung am 12./13. Oktober 1993 die Verteilung der Überschüsse neu geregelt. Danach wird der Reservefonds der Landesverbände nicht weiter erhöht. Der Finanzausgleich erfolgt zukünftig auf der Basis von jährlichen Zuschüssen. Die Bundeskammer hat dieser Neuregelung in ihrer Sitzung am 19. November 1993 zugestimmt.

Weiterhin wurde eine noch ausstehende Transferleistung an einen Landesverband passiviert.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>EUR</u>	<u>30.09.2021</u> EUR	<u>30.09.2020</u> EUR
Lohn- und Kirchensteuer	38.267,87		
Umsatzsteuer	<u>17.914,21</u>	56.182,08	47.856,55
erhaltene Zuschüsse für Projekte im Folgejahr und Verbindlichkeiten aus zurückzuzahlenden Zuschüssen		202.434,42	236.293,73
Verbindlichkeiten Abo-Abgrenzung		73.496,00	75.569,17
Versorgungsleistungen + Personal		9.290,05	23.171,67
Kreditorische Debitoren		2.117,66	4.433,84
Kautions Reha-Werkstätten		3.618,02	3.617,99
Übrige		<u>14.684,27</u>	<u>10.457,95</u>
		<u>361.822,50</u>	<u>401.400,90</u>

Die Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Kirchensteuer resultieren aus der Lohnsteueranmeldung September 2021.

Die Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuer beinhalten die Umsatzsteuer-Voranmeldungen August und September des Kalenderjahres 2021 sowie die Forderung aus der Sondervorauszahlung für das Jahr 2021.

Die Verbindlichkeit aus erhaltenen Zuschüssen resultiert aus bereits erhaltenen Geldbeträgen, welche für Projekte im Folgejahr zu verwenden sind. Die Verbindlichkeiten aus zurückzuzahlenden Zuschüssen ergeben sich aus Projekten, bei denen der Kostenrahmen unterschritten wurde.

Die Verbindlichkeiten aus der Abo-Abgrenzung entstehen aus bereits für das gesamte Kalenderjahr abgerechneten Abonnements, bei denen jedoch die Lieferung im vierten Quartal des Kalenderjahres noch aussteht.

Die Verbindlichkeiten aus Versorgungsleistungen zur VBLU resultieren aus der Unterdeckung der Unterstützungskasse für zwei ehemalige Mitarbeiter. Im Vorjahr hatte die BVLH kurz vor dem Bilanzstichtag aus Verträgen für die Altersversorgung von ehemaligen Mitarbeitern Kapitalauszahlungen erhalten, welche nach dem Bilanzstichtag an die ehemaligen Mitarbeiter weitergeleitet wurden.

Seit September 2012 wird ein Teil des Gebäudes Raiffeisenstraße 18 vermietet. Hierfür wurde von dem Mieter eine Kautionszahlung gezahlt. Diese wird verzinst und als Verbindlichkeit aus Kautionszahlung ausgewiesen.

D. Rechnungsabgrenzungsposten

	30.09.2021	30.09.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>30.870,23</u>	<u>23.968,23</u>
	<u><u>30.870,23</u></u>	<u><u>23.968,23</u></u>

Für bestimmte, vom Mieter gewünschte Anpassungen der Ausstattung in den angemieteten Räumen hat dieser sich bereit erklärt, die Kosten zu übernehmen. Die erhaltenen Zahlungen werden als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und über die vereinbarte Laufzeit des Mietvertrags aufgelöst.

Zudem sind bereits gezahlte Teilnehmendenbeiträge für die Mitgliederversammlung nach dem Bilanzstichtag im Oktober 2021 passiviert.

B. BilanzvermerkeTreuhandvermögen und Treuhandverpflichtungen

	30.09.2021 EUR	30.09.2020 EUR
Kurt-Schönbrunn-Stiftung	1.992.492,46	1.932.082,54
	<u>1.992.492,46</u>	<u>1.932.082,54</u>

Das Treuhandvermögen umfasst die unselbstständige Stiftung „Kurt-Schönbrunn-Stiftung“.

C. Erläuterungen wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 20211. Beiträge, Spenden, Zuschüsse und ähnliche Zuwendungen

	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
Spenden	4.470.187,09	3.821.558,29
<i>(dv. zweckgebunden zur Weiterleitung an Hochwasseropfer 430 T€ / Vj. 0 T€)</i>		
Zuschüsse	1.041.407,94	972.303,97
Beiträge	989.681,00	1.001.593,00
Erbschaften und Vermächtnisse	333.004,34	230.973,30
Bußgelder	90.515,00	157.250,01
	<u>6.924.795,37</u>	<u>6.183.678,57</u>

Die Spenden haben sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht. Darin enthalten sind 430 TEUR, welche durch Spendenaufrufe für die Betroffenen durch die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 vereinnahmt werden konnten. Diese Spendenmittel gehen 1:1 ohne Abzug von etwaigen Verwaltungskosten an Menschen und Einrichtungen, welche durch Naturkatastrophen Unterstützung benötigen. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen werden im ersten Kalenderhalbjahr vereinnahmt und zeigen gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang. Die Entwicklung der Zuschüsse ist im Wesentlichen abhängig von den durchgeführten Projekten und deren Kosten. Aus Erbschaften und Vermächtnissen konnten im Berichtsjahr höhere Beträge vereinnahmt werden. Die Bußgelder haben sich gegenüber dem Vorjahr vermindert.

2. Umsatzerlöse

	2020/2021		2019/2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verkaufsaktion				
- „Gute Dinge“ und Weihnachtskarten	914.948,57		727.160,66	
- Inserate	54.690,82		45.758,62	
- Lizenzen, Rahmenverträge, Sponsoring	42.794,74		41.185,36	
- Sonstige Verkaufsartikel	41.332,45		53.921,19	
- Kalender Sehweisen	32.304,13		37.243,36	
- Porto, sonstige Umsätze	<u>10.022,21</u>	1.096.092,92	<u>18.964,25</u>	924.233,44
Publikationen				
- Sonstige Verlagsartikel	172.594,00		201.070,51	
- Teilhabe	150.898,17		155.621,10	
- Rechtsdienst	130.606,04		132.570,91	
- Lebenshilfezeitung und Magazin	<u>16.169,51</u>	470.267,72	<u>16.649,09</u>	505.911,61
Lehrgänge, Seminare, u.ä.		355.377,59		412.158,02
Erlöse Vermögensverwaltung (o. Zinsen)		425.190,36		211.222,35
Kongresse, Tagungen, Porto, u.ä.		18.695,90		22.418,89
Erlöse ideeller Bereich		<u>1.427,16</u>		<u>3.393,85</u>
		<u>2.367.051,65</u>		<u>2.079.338,16</u>

Die Versandgeschäfte „Gute Dinge“ und Weihnachtskarten starten traditionell mit dem Versand der Kataloge im August. Das Hauptgeschäft findet somit in den Monaten September bis Dezember statt. Im Berichtsjahr kam es zu einem deutlichen Anstieg des Umsatzes.

Bei den Inseraten werden im Wesentlichen Erträge aus dem Verkauf von Anzeigenplatz in unseren Publikationen gezeigt. Die Einnahmen hängen unter anderem von dem Erscheinungszeitpunkt ab. Der Rückgang im Vorjahr (z.B. weniger Werbeanzeigen für die Reisebranche) konnte in diesem Jahr etwas aufgeholt werden.

Unter Lizenzen, Rahmenverträge und Sponsoring werden Umsätze aus den entsprechenden Bereichen erfasst.

Die Einnahmen aus den sonstigen Verkaufsaktionen entstehen aus dem Verkauf der Werbe- und sonstigen Artikel. Sie weisen gegenüber dem Vorjahr einen weiteren Rückgang auf. Die meisten Artikel im Rahmen der sonstigen Verkaufsaktionen sind sogenannte „Merchandising-Artikel“, welche von Lebenshilfe-Mitgliedern insbesondere für Sommerfeste usw. erworben werden. Aufgrund der „Corona-Pandemie“ sind solche Zusammenkünfte jedoch im Berichtsjahr und im Vorjahr ausgefallen.

Die Einnahmen aus Verkäufen des Kalenders Sehweisen zeigen einen Rückgang.

Bei der Position Porto, sonstige Umsätze handelt es sich überwiegend um Erträge aus der Berechnung von Versand- und Verpackungskosten für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie im Vorjahr aus Einnahmen aus Standmieten bei der Mitgliederversammlung und größeren Fachtagungen.

Bei den sonstigen Verlagsartikeln bewegen sich die Einnahmen unter dem Stand des Vorjahres. Die Umsätze in diesem Bereich sind stark von Neuerscheinungen in dem jeweiligen Jahr beeinflusst.

Der Verkauf der Zeitschriften Teilhabe, Rechtsdienst und der Lebenshilfezeitung wird überwiegend in Form von Abonnements vorgenommen.

Die Umsätze aus Lehrgängen und Seminaren zeigen einen weiteren Rückgang gegenüber dem ebenfalls vom Umsatzrückgang geprägten Vorjahr. „Corona-bedingt“ wurden in beiden Geschäftsjahren über mehrere Monate hinweg alle Präsenz-Veranstaltungen abgesagt. Auch danach war ein deutlicher Rückgang der Nachfrage nach Präsenz-Seminaren und Fachtagungen spürbar. Viele Teilnehmer sagten ihre Teilnahme ab oder meldeten sich nicht an. Verstärkt wurden zwar Online-Seminare entwickelt, diese konnten jedoch hinsichtlich ihres Umsatzvolumens den Umsatzrückgang bei den Präsenz-Veranstaltungen nicht auffangen.

Die Erlöse aus der Vermögensverwaltung enthalten überwiegend die Erträge aus der Vermietung.

In den Einnahmen aus Kongresse, Tagungen, Porto u. ä. sind die Einnahmen aus Porto für die Zweckbetriebe enthalten.

Die Erlöse aus dem ideellen Bereich enthalten überwiegend kleinere Erstattungen und Aufwandsentschädigungen.

3. Veränderung des Bestands an Vorräten

	<u>2020/2021</u>	<u>2019/2020</u>
	EUR	EUR
Bestandsveränderung der Vorräte	<u>- 27,37</u>	<u>- 18.842,84</u>
	<u>- 27,37</u>	<u>- 18.842,84</u>

Die Bestandsveränderung (Aufwand im Berichtsjahr und im Vorjahr) resultiert aus der Veränderung der Vorräte zum Bilanzstichtag im Vergleich zum Vorjahr. Die Bestandsveränderungen betreffen sowohl die Vorräte für Spendenaktionen (Adresskosten) als auch die sonstigen Vorräte für z.B. Bücher und Kleinwerbemittel.

4. Sonstige betriebliche Erträge

	<u>2020/2021</u> EUR	<u>2019/2020</u> EUR
Erträge aus Wertaufholung von Wertpapieren	90.001,23	119,00
Betriebs-/periodenfremde Erträge	21.132,66	2.331,92
Erträge aus der Auflösung von OV/ KV's/sonstige Vereine	4.185,14	35.658,86
Erträge aus Versicherungserstattungen u. Schadensersatz	1.380,76	7.489,52
Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	939,96	1.072,14
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	500,00	86.221,60
Erstattung Gehaltsausfall Mitarbeiter	26,63	3.765,95
Erträge aus Abgängen des Umlaufvermögens	0,00	201.054,29
Erträge aus Abgängen des Anlagevermögens	<u>0,00</u>	<u>4.081,07</u>
	<u>118.166,38</u>	<u>341.794,35</u>

Im Berichtsjahr führte die gute Entwicklung der Finanzmärkte zu Erträgen aus der Wertaufholung von Wertpapieren. Zum Vorjahresbilanzstichtag mussten die Wertpapiere im Umlaufvermögen aufgrund der „corona-bedingten“ Entwicklung des Finanzmarktes abgewertet werden.

Bei den periodenfremden Erträgen handelt es sich um Gutschriften für Vorgänge aus hervorgegangenen Geschäftsjahren.

Im Vorjahr resultieren die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen aus der Neubewertung der Rückstellungen für Sozialplanverpflichtungen, der Auflösung der Rückstellungen für Nachlassverbindlichkeiten aufgrund Verjährung sowie aus der Auflösung von Rückstellungen für die Rückzahlung von Zuschüssen aufgrund einer Einigung mit dem Zuschussgeber.

Im Vorjahr ergaben sich durch einen Verkauf von Wertpapieren Erträge aus Abgängen des Umlaufvermögens. Vor dem Hintergrund der nicht so guten Rendite der Wertpapiere und der Finanzierung des Neubaus der Geschäftsstelle in Berlin wurde im Vorjahr ein Teil der Wertpapiere veräußert.

5. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren und Leistungen

	<u>2020/2021</u> EUR	<u>2019/2020</u> EUR
<u>Wareneinkauf</u>		
- Wareneinkauf	1.116.544,33	930.742,87
- Weiterleitungen von Spenden "Hochwasser"	429.850,00	0,00
- Anteilige Kostenübernahme	<u>102.203,25</u>	<u>49.277,21</u>
	1.648.597,58	980.020,08
<u>Dienstleistungen</u>		
- Portokosten	628.955,35	591.550,39
- Honorarkosten	420.033,15	386.629,39
- Adresskosten	136.459,77	130.287,19
- Werbemittel	70.154,37	105.911,75
- Sonstige Kosten	54.444,23	125.340,83
- Haus- und Grundstück außerbetr.	52.539,87	26.127,96
- Produktion und Versand W.-Karten	45.361,65	48.009,55
- Lettershoparbeiten	44.861,86	64.680,55
- Versandkosten	31.033,43	12.019,77
- Nutzungs-/Überlassungsrechte	18.848,59	19.608,52
- EDV-Arbeiten	14.046,57	14.665,35
- Raumkosten	12.001,63	29.923,86
- Reisekosten Referenten	9.243,60	31.187,45
- Reisekosten Teilnehmer	7.996,00	19.755,95
- Betreuung Konferenzetage	1.884,39	3.791,44
- Rabatte, Boni	1.050,58	1.299,64
- Anzeigenakquisition	<u>0,00</u>	<u>315,95</u>
	1.548.915,04	1.611.105,54
Skontierlöse	<u>- 6.531,06</u>	<u>- 7.752,13</u>
	<u><u>3.190.981,56</u></u>	<u><u>2.583.373,49</u></u>

Die Entwicklung des Materialaufwandes ist unter anderem abhängig von der Entwicklung der Umsätze sowie von den durchgeführten Projekten oder anderen Tätigkeiten.

6. Personalaufwanda. Löhne und Gehälter

	<u>2020/2021</u> EUR	<u>2019/2020</u> EUR
Gehälter und Nebenkosten	2.984.520,80	2.907.808,52
Sonstige Kosten	<u>12.733,40</u>	<u>5.194,50</u>
	<u><u>2.997.254,20</u></u>	<u><u>2.913.003,02</u></u>

Die ausgewiesenen sonstigen Kosten beinhalten Aufwendungen für die arbeitsmedizinische, sicherheitstechnische Betreuung und Aufwendungen für Hygiene sowie für Betriebsveranstaltungen und für kleine Anerkennungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im steuerlich zulässigen Rahmen.

b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	<u>2020/2021</u> EUR	<u>2019/2020</u> EUR
<u>Soziale Abgaben</u>		
- Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	573.147,15	575.080,08
- Berufsgenossenschaft	<u>23.857,93</u>	<u>20.952,04</u>
	597.005,08	596.032,12
<u>Aufwendungen für Altersversorgung</u>		
- Zusatzversorgung	184.507,07	188.176,22
- Beitrag Pensionssicherungsverein	<u>2.964,31</u>	<u>2.201,81</u>
	<u>187.471,38</u>	<u>190.378,03</u>
	<u><u>784.476,46</u></u>	<u><u>786.410,15</u></u>

7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	<u>2020/2021</u> EUR	<u>2019/2020</u> EUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>539.812,99</u>	<u>377.503,70</u>
	<u>539.812,99</u>	<u>377.503,70</u>

Es wird auf die Erläuterungen zum Anlagevermögen sowie auf den Anhang mit Anlagenspiegel verwiesen.

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>2020/2021</u> EUR	<u>2019/2020</u> EUR
Transferleistungen an die Landesverbände	800.000,00	779.000,00
Grundstücks- und Gebäudekosten	186.499,46	293.825,60
Rechts- und Beratungskosten	140.458,46	83.117,79
Kommunikationskosten	108.377,65	106.481,23
Miet-, Leasing-, Instandhaltungs- und Wartungskosten	91.934,38	64.279,91
Mitgliedsbeiträge	55.480,99	57.718,53
Vertriebskosten	44.288,31	97.533,77
EDV-Kosten, Kosten des Geldverkehrs, sonstige Gebühren	37.297,49	37.358,01
Reisekosten	36.271,30	94.202,48
Fortbildungs-, Fachliteratur- und Bindekosten	32.168,83	24.514,66
Versicherungen, Künstlersozialkasse	25.194,43	27.323,72
Büro-, Druck- und Verpackungskosten	14.476,50	16.995,65
Fahrzeugkosten	8.526,93	7.137,23
Forderungsverluste	6.873,85	1.811,10
Aufwandsentschädigung Gremien (pauschal)	6.000,00	5.000,00
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens	2,00	4.019,31
Zuführung zu den Rückstellungen	0,00	10.144,00
Sonstige periodenfremde Aufwendungen	0,00	144,14
Schadensersatz- und Mahnkosten	- 377,96	- 441,00
Übrige Aufwendungen	<u>53.822,49</u>	<u>39.382,88</u>
	<u>1.647.295,11</u>	<u>1.749.549,01</u>

Der Mitteltransfer von der Bundesvereinigung an die Landesverbände (Transferleistungen) beträgt pro Jahr und Landesverband 50 TEUR und führt somit zum oben ausgewiesenen Aufwand in Höhe von insgesamt 800 TEUR.

Die Grundstücks- und Gebäudekosten enthalten neben dem Miet- und Reinigungsaufwendungen für die Bundesgeschäftsstelle in Berlin auch Aufwendungen für Nebenkosten (z.B. Heizung, Strom und Wasser). Weiterhin sind Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen der beiden Geschäftsstellen enthalten. Im Vorjahr waren hier noch Mietaufwendungen für die ehemalige Geschäftsstelle am Leipziger Platz in Berlin enthalten (für 5 Monate 118 TEUR).

Die Rechts- und Beratungskosten entfallen im Wesentlichen auf den Beratungsaufwand für verschiedene Projekte, Aufwand aus der Prüfung des Jahresabschlusses sowie für ein Datenschutzaudit und den externen betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Weiterhin ist hier der Aufwand aus den Beratungsleistungen von Rechtsanwälten für verschiedene Sachverhalte enthalten sowie Kosten für EDV-Dienstleistungen.

Die Kommunikationskosten beinhalten im Wesentlichen Portokosten (52 TEUR) sowie Telefon- und Standleitungskosten (56 TEUR).

Die Miet-, Leasing- und Wartungskosten bestehen im Wesentlichen aus dem Leasingaufwand der Kopier- und Druckgeräte und dem Wartungsaufwand für die geleaste Objekte und für Software sowie für die sonstige Haustechnik (z.B. Aufzüge).

In den Mitgliedsbeiträgen an Behindertenorganisationen sind im Wesentlichen die zu leistenden Beiträge an die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe, an Inclusion International sowie an Inclusion Europe enthalten.

Die Vertriebskosten enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für den Vertrieb der Produkte wie zum Beispiel Porto oder Honorare für Marketingaktivitäten.

Die EDV-Kosten, Kosten des Geldverkehrs und sonstige Gebühren enthalten im Berichtsjahr neben den üblichen Kosten für zum Beispiel Gehaltsabrechnungen oder Bankgebühren unter anderem Gerichtskosten. Im Vorjahr waren nicht aktivierungsfähige Kosten für die Verlängerung des Bereitstellungszeitraumes der Darlehen für den Neubau in Berlin berücksichtigt.

Die Reisekosten sind „corona-bedingt“ weiterhin deutlich zurückgegangen. Termine fanden überwiegend in einem Online-Format statt. Die Verteilung der Reisekosten stellt sich wie folgt dar:

	<u>2020/2021</u> EUR	<u>2019/2020</u> EUR
Mitarbeiter	17.419,04	43.656,08
Bundесvorstand und Bundeskammer	8.445,20	25.743,09
Elternrat und Lebenshilferat	5.807,71	10.991,19
Projektgruppen und Arbeitsgemeinschaften	2.905,50	5.887,78
Ausschüsse	<u>1.693,85</u>	<u>7.924,34</u>
	<u>36.271,30</u>	<u>94.202,48</u>

Die übrigen Aufwendungen enthalten Kosten für Stellenanzeigen für die Nachbesetzung von frei gewordenen Stellen sowie für die Bewirtung und Getränke der Geschäftsstellen sowie sonstige Dienstleistungen der deutschen Post.

9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	<u>2020/2021</u> EUR	<u>2019/2020</u> EUR
Zinsen und Dividenden auf Wertpapiere	46.963,44	60.327,73
Zinsen Tagesgeld und Abzinsung	<u>3.648,47</u>	<u>2.284,74</u>
	<u>50.611,91</u>	<u>62.612,47</u>

Die Tagesgeldzinssätze im Berichtsjahr führen leider zu keinen nennenswerten Einnahmen in dieser Position, lediglich aus der Verzinsung der Rückdeckungsversicherung für Altersteilzeitguthaben wird ein geringer Zinsertrag erzielt. Die Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren bewegen sich unter dem Stand des Vorjahres, unter anderem bedingt durch einen geringeren durchschnittlichen Bestand an Wertpapieren.

10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

	<u>2020/2021</u> EUR	<u>2019/2020</u> EUR
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	<u>192,96</u>	<u>114.182,76</u>
	<u>192,96</u>	<u>114.182,76</u>

Die Abschreibungen betreffen die aufgrund von Kursrückgängen auf den Aktienmärkten zu erfassenden Wertminderungen.

11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	<u>2020/2021</u> EUR	<u>2019/2020</u> EUR
aus langfristigen Verbindlichkeiten	158.293,36	135.705,67
aus der Abzinsung von Rückstellungen	13.547,00	16.293,00
aus kurzfristigen Verbindlichkeiten	<u>1,00</u>	<u>4,82</u>
	<u><u>171.841,36</u></u>	<u><u>152.003,49</u></u>

In Höhe von 158 TEUR ist hier der Zinsaufwand aus der Inanspruchnahme von Darlehen für Finanzierung des Neubaus der Geschäftsstelle in Berlin enthalten. Zudem sind die den Rückstellungen für Altersteilzeit zuzuführenden Zinsanteile erfasst (14 TEUR).

12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	<u>2020/2021</u> EUR	<u>2019/2020</u> EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>19.929,86</u>	<u>15.437,36</u>
	<u><u>19.929,86</u></u>	<u><u>15.437,36</u></u>

Die Position enthält die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, welche auf die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe entfallen.

13. Ergebnis nach Steuern

	<u>2020/2021</u> EUR	<u>2019/2020</u> EUR
Ergebnis nach Steuern	<u>108.813,44</u>	<u>- 42.882,27</u>
	<u><u>108.813,44</u></u>	<u><u>- 42.882,27</u></u>

Das Ergebnis nach Steuern ist positiv. Es beläuft sich auf 109 TEUR.

14. Sonstige Steuern

	<u>2020/2021</u> EUR	<u>2019/2020</u> EUR
Sonstige Steuern	<u>3.373,17</u>	<u>458,27</u>
	<u><u>3.373,17</u></u>	<u><u>458,27</u></u>

Die Position Sonstige Steuern enthält im Wesentlichen Grundsteuer und Kraftfahrzeugsteuer.

15. Jahresergebnis

	<u>2020/2021</u> EUR	<u>2019/2020</u> EUR
Jahresüberschuss / (-) Jahresfehlbetrag	<u>105.440,27</u>	<u>- 43.340,54</u>
	<u><u>105.440,27</u></u>	<u><u>- 43.340,54</u></u>

Das Geschäftsjahr 2020/2021 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 105 TEUR ab. Im Vorjahr war dies ein Jahresfehlbetrag von -43 TEUR.

Kurt-Schönbrunn-Stiftung
 Eine Treuhandstiftung der
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
 Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg, Tel.: 06421/ 491-0

BILANZ PER 30.09.2021

AKTIVA	30.09.2021*	31.12.2020**	30.09.2020*	PASSIVA	30.09.2021*	31.12.2020**	30.09.2020*
	€	€	€		€	€	€
A. Umlaufvermögen				A. Eigenkapital			
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				I. <u>Stiftungskapital</u>	2.100.738,48	2.100.738,48	2.100.738,48
1. Sonstige Forderungen	1.554,39	1.282,19	1.181,43	II. <u>Ergebnisrücklagen</u>			
				1. Kapitalerhaltungsrücklagen	280.095,00	280.095,00	267.816,00
II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>				2. (Negative) Umschichtungsrücklage	-414.609,87	-439.024,95	-461.065,96
1. Cash-Konto	31.612,47	59.711,06	68.523,49		-134.514,87	-158.929,95	-193.249,96
III. <u>Wertpapiere</u>	1.959.325,60	1.907.381,70	1.862.377,62	III. <u>Mittelvortrag</u>			
				Mittelvortrag aus Vorjahr	25.480,75	24.561,73	22.825,41
				Zuführung Kapitalerhaltungsrücklage	0,00		
				Jahresergebnis	919,02		
					1.991.704,36	1.966.370,26	1.930.313,93
				B. Verbindlichkeiten			
				1. Sonstige Verbindlichkeiten	788,10	2.004,69	1.768,61
	1.992.492,46	1.968.374,95	1.932.082,54		1.992.492,46	1.968.374,95	1.932.082,54

* Das Geschäftsjahr der Kurt-Schönbrunn-Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.
 Daher basiert die Darstellung auf einem Quartalsabschluss und umfasst hier kein volles Geschäftsjahr.

** Hier wird das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr der Kurt-Schönbrunn-Stiftung dargestellt.

Kurt-Schönbrunn-Stiftung
Eine Treuhandstiftung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Marburg

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg, Tel.: 06421/ 491-0

<u>Gewinn- und Verlustrechnung</u>	01.01.2021 bis 30.09.2021*	<i>01.01.2020 bis 30.09.2020*</i>	<i>01.10.2020 bis 31.12.2020*</i>	01.01.2020 bis 31.12.2020**
	€	€	€	€
Erträge				
Dividenden / Zinsen Wertpapiere (Grundstockvermögen)	26.294,45	23.621,22	14.298,73	37.919,95
Summe Erträge	26.294,45	23.621,22	14.298,73	37.919,95
Aufwendungen				
Ausschüttung aufgrund der Erfüllung des Stiftungszwecks	24.561,73	27.089,98	0,00	27.089,98
Zinsen u. Bankgebühren	813,70	795,81	283,41	1.079,22
Summe Aufwendungen	25.375,43	27.885,79	283,41	28.169,20
Jahresergebnis	919,02	-4.264,57	14.015,32	9.750,75
Mittelvortrag	24.561,73	27.089,98	0,00	27.089,98
Einstellung in die Kapitalerhaltungsrücklage	0,00	0,00	-12.279,00	-12.279,00
Mittelvortrag zum Ende des Geschäftsjahrs	25.480,75	22.825,41	1.736,32	24.561,73

* Das Geschäftsjahr der Kurt-Schönbrunn-Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

Daher basiert die Darstellung auf einem Quartalsabschluss und umfasst hier kein volles Geschäftsjahr.

** Hier wird das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr der Kurt-Schönbrunn-Stiftung dargestellt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.